

BStGer BB.2018.139 vom 25. April 2019

Bundesstrafgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.139

FR: TPF BB.2018.139 du 25 avril 2019

IT: TPF BB.2018.139 del 25 aprile 2019

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO). Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine von der Bundesanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme oder Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1

- 4 -

StPO). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.2 S. 383 m.H.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.). Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Dies trifft auf Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts zu (BGE 140 IV 155 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat sich als Privatklägerin konstituiert (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0530 f.) und ist als am mutmasslich geschädigten Vermögen Berechtigte beschwerdelegitimiert (MAEDER/NIGGLI, Basler Kommentar,

E. 4

Aufl. 2019, Art. 146 StGB N. 11; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 115 StPO N. 56). Die vorliegende Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. Juli 2018 stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 138 I 232 E. 5.1 S. 237; 134 I 83 E. 4.1 S. 88 f. [zu Art. 29 Abs. 2 BV]; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

3.

3.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro durore zu richten, welcher aus dem Legalitätsprinzip fliesst. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsan-

- 5 -

waltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 S. 243; 138 IV 186 E. 4.1 S. 190, 138 IV 86 E. 4.1.1 S. 90 f.; je m.H.).

3.2 Ob ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigt werden kann, ist – gleich wie bei der Verfahrenseinstellung – nach dem Grundsatz in dubio pro durore zu entscheiden. Das bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Straflosigkeit liegt vor, wenn sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt (Urteil des Bundesgerichts 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.2). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3 S. 288 m.H.).

E. 4.1

In der Strafanzeige vom 18. Februar 2015 warf die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zusammengefasst vor, sie Ende 2013 mittels arglistiger Täuschung dazu

bewogen zu haben, in die Kündigung der Vereinbarung mit der FIFA vom 29. April 2010 (nachfolgend «A. AG/FIFA-Agreement 2010») einzuwilligen. Im Gegenzug habe der Beschwerdegegner ihr angeboten, die Tickets stattdessen über einen Vertrag mit der vom ihm beherrschten D. AG zu beziehen, was in der Folge auch vereinbart worden sei. Der Beschwerdegegner sei jedoch nicht gewillt gewesen, den Vertrag gehörig zu erfüllen und habe von vornherein die Absicht gehabt, die ursprünglich von der FIFA an die Beschwerdeführerin versprochenen Tickets selber zu verkaufen und habe dies in Absprache mit B. auch getan. Dadurch sei ihr ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe entstanden (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0001 ff.).

- 6 -

E. 4.2

Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner begründete die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass die für den Betrug notwendigen Tatbestandselemente nicht gegeben seien. Insbesondere hätten eine durch die Beschwerdeführerin vorgenommene Vermögensdisposition, ein Vermögensschaden sowie der für den Betrug notwendige Motivationszusammenhang nicht festgestellt werden können. Auf Seiten des Beschwerdegegners verneinte die Vorinstanz ein vorsätzliches Handeln. Weiter wurde in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, dass die Befragung der vier von der Beschwerdeführerin beantragten Zeugen keine neuen Erkenntnisse ergeben habe. Da die übrigen vorgeschlagenen Personen in die ausschlaggebenden Vorgänge hinsichtlich des in der Strafanzeige beschriebenen Sachverhalts nicht unmittelbar involviert gewesen seien, lehnte die Vorinstanz deren Befragung ab. Ebenso abgelehnt wurde die von der Beschwerdeführerin beantragte Edition von Unterlagen. Diese seien im von E. Ltd. erstellten Bericht «F.» (nachfolgend «F.-Bericht») erwähnt und lägen diesem bei (act. 1.1, S. 3 f., 14 ff.).

E. 4.3

Im Beschwerdeverfahren bringt die Beschwerdeführerin vor, dass das Verfahren gegen den Beschwerdegegner nicht eingestellt werden dürfe. Klare Straflosigkeit liege zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Strafuntersuchung müsse zwecks Vervollständigung des Sachverhalts weitergeführt und es müsse allenfalls Anklage erhoben werden. Es sei insbesondere unklar, ob der Beschwerdegegner jemals die Absicht gehabt habe, die eingegangene Vereinbarung zu erfüllen, oder aber von Anfang an geplant und darauf hingearbeitet habe, sich das Ticketinventar der Beschwerdeführerin unter Vor Spiegelung eines nicht vorhandenen Erfüllungswillens habhaft zu werden, um überzeichnete Ticketbestellungen von D. AG Kunden zu erfüllen und damit sich bzw. der D. AG zusätzliche Gewinne zu sichern. Für diese Beurteilung habe die Vorinstanz die beantragten Beweisermittlungen durchzuführen (act. 1, S. 6 ff.; act. 21, S. 2 ff., S. 11 ff.; act. 31, S. 2 ff.).

E. 4.4

Der Beschwerdegegner hält dem zusammenfassend entgegen, es müsse zwischen der Ticketzuteilung (sog. Ticket Allocation) und der Sitzplatzzuteilung (sog. Seat Assignment) unterschieden werden. Die Erstere sei aus dem D. AG-Inventar von insgesamt 450'000 Tickets erfolgt, welche die D. AG von der FIFA erhalten habe. Die Sitzplatzzuteilung habe jedoch später stattgefunden, namentlich nach der Bezahlung des Kaufpreises. Die spezifische Zuteilung eines Sitzplatzes zu einem Ticket der Kategorie 1

habe nicht vor Februar 2014 begonnen. Weder er noch die D. AG hätten auf die FIFA direkten Einfluss gehabt. Der im F.-Bericht enthaltene Sitzplatzzuteilungsplan decke sich mit den Zeugenaussagen, wonach für die Sitzplatzzuteilung nur die FIFA kompetent gewesen sei. Er habe sich ernsthaft darum bemüht, dass

- 7 -

die FIFA den Kunden der Beschwerdeführerin Sitzplätze innerhalb des von ihnen gewünschten Sitzplatzparameters zugeteilt hätte und habe nicht mit der Absicht gehandelt, ihnen keine guten Sitzplätze zu geben. Die Kunden der Beschwerdeführerin hätten lediglich 7'504 Tickets bestellt und alle Kunden hätten die Tickets für die gewünschten Spiele erhalten (act. 12, S. 5 ff.; act. 26, S. 5 ff.).

E. 5.1

Zunächst ist auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach sich die Vorinstanz beim Erlass der hier angefochtenen Verfügung nicht auf den F.-Bericht stützen können. Dieser sei nicht verwertbar und könne deshalb nicht als materielle Grundlage für eine Verfahrenseinstellung dienen (act. 1, S. 9 f.; act. 21, S. 9 f.).

E. 5.2

Im Strafprozess werden die Beweise grundsätzlich durch die Strafbehörden bzw. die Verfahrensleitung erhoben (vgl. Art. 139 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für die zur Beurteilung von Zivilklagen erforderlichen Beweise (vgl. Art. 313 StPO). Sowohl die Privatklägerschaft wie auch die beschuldigte Person können eigene im Rahmen der Rechtsordnung zulässige Beweismittel anbieten und dabei zum Beispiel Dokumente oder private Gutachten bei der Verfahrensleitung einreichen (vgl. Art. 109 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b sowie Art. 192 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 2 StPO; BGE 143 IV 387 E. 4.2 S. 392). Zwar können sich Ergebnisse aus immer häufiger von Privaten in Auftrag gegebenen internen Untersuchungen mit Blick auf den enormen Ressourcenaufwand, welcher insbesondere in umfangreichen (Wirtschafts-)Straffällen zur Ermittlung des Sachverhalts anfällt, als sinnvoll erweisen und damit der Verfahrensbeschleunigung und -effizienz dienen (GRAF, Beschlagnahmefähigkeit von Befragungsprotokollen und Ermittlungserzeugnissen interner Untersuchungen, in: *forum* 06/2015, S. 346 f.; MÜHLEMANN, Fairness und Verwertbarkeit unternehmensinterner Untersuchungen, in: *AJP* 4/2018, S. 471, 477). Bei der Beurteilung deren Verwertbarkeit gilt indes zu beachten, dass Strafverfahren in der gesetzlich vorgesehenen Form geführt und abgeschlossen werden müssen.

E. 5.3

Die FIFA reichte der Vorinstanz den F.-Bericht ein, nachdem sie im gegen B. geführten Strafverfahren Nr. 1 zur Auskunft und Edition von Unterlagen aufgefordert worden war (Verfahrensakten, Urk. 7-1-1-0036). In der Folge zog die Vorinstanz den F.-Bericht samt Beilagen in die gegen den Beschwerdegegner geführte Untersuchung ein. Der F.-Bericht war nicht von der Vorinstanz, sondern von der FIFA aufgrund des Verdachts auf einen Regelverstoss an die E. Ltd. in Auftrag gegeben worden (Verfahrensakten, Urk. 7-

- 8 -

1-3-0886). An der Ausarbeitung des F.-Berichts nahm die Beschwerdeführerin nicht teil, mithin wurde dieser nicht unter Wahrung ihrer Rechte erstellt. Der F.-Bericht als Ergebnis der von der FIFA angeordneten internen Untersuchung hat keine Gutachtereigenschaft

i.S.v. Art. 187 StPO und ist lediglich als ein der freien Beweiswürdigung unterliegender Bestandteil der Parteivorbringen zu qualifizieren (vgl. BGE 141 IV 369 E. 6.2 S. 373 f.; 132 III 83 E. 3.4 S. 87 f. m.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_215/2013 vom 27. Januar 2014 E. 1.2; 6B_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4). Sowohl der F.-Bericht als auch die mit ihm zusammen eingereichten Beilagen wurden durch Edition i.S.v. Art. 265 Abs. 1 und 3 StPO rechtskonform zu den Straftaten genommen und unterliegen damit der freien Beweiswürdigung. Der Beschwerdeführerin wurde am 6. Juli 2017 in den F.-Bericht und ihm beiliegenden Unterlagen Einsicht gewährt und sie hätte hierzu Stellung nehmen können (Verfahrensakten, Urk. 20-1-0009 ff.). Da die Beschwerdeführerin von Anfang an anwaltlich vertreten war, konnte die Vorinstanz auf eine ausdrückliche Aufforderung zur Stellungnahme verzichten, ohne dadurch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör zu verletzen. Entsprechend ist der F.-Bericht samt den ihm beigelegten Unterlagen auch zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde heranzuziehen und frei zu würdigen.

E. 5.4

Im Übrigen stützt sich der Entscheid der Vorinstanz, das Verfahren gegen den Beschwerdegegner einzustellen bzw. nicht anhand zu nehmen, nicht substantiell auf den F.-Bericht. Diesen zog die Vorinstanz insbesondere zur Darstellung der Vorgeschichte und des komplexen, nicht ohne Weiteres verständlichen Ticketingsystems der FIFA bei (act. 1.1, S. 4 ff. und Fn. 16). Die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung basieren hauptsächlich auf Ergebnissen ihrer eigenen Ermittlungshandlungen, worunter nebst den von ihr bzw. von der Bundeskriminalpolizei durchgeführten Einvernahmen auch die in den Strafverfahren Nr. 1 und 2 edierten Unterlagen fallen (act. 1.1, S. 7 ff.).

E. 6

C. commits to make the following payments to the Company: - US\$ 3'000'000.00 on or before 31 December 2013 either to the Company or on behalf of the Company to D. AG - US\$ 2'300'000.00 not later than September 30, 2014 - US\$ 1'500'000.00 not later than January 31, 2016 - US\$ 1'500'000.00 not later than January 31, 2017 [...]"

Mit anderen Worten garantierte der Beschwerdegegner im Side Letter, dass die Beschwerdeführerin Tickets der erwähnten Kategorie und gemäss den darin festgelegten Sitzplatzstandards erhielt und verpflichtete sich gegenüber der Beschwerdeführerin zur Bezahlung von total USD 8'300'000.--. Die Auflösung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 und der Abschluss der beiden vorgenannten Verträge bezweckte, dass die von der FIFA an die Beschwerdeführerin versprochenen Leistungen im Einklang mit den internen Richtlinien der FIFA und dem brasilianischen Recht erbracht werden konnten (siehe hierzu eingehend E. 12.2 und 12.3 hiernach).

E. 6.1

Beteiligte Parteien

E. 6.1.1

Das Kerngeschäft der Beschwerdeführerin ist der Vertrieb von Tickets von Sportanlässen im In- und Ausland (siehe online Handelsregisterauszug, [...], besucht am 3. April 2019). Hauptsächlich vertreibt die Beschwerdeführerin Tickets für Fussballwelt- und -europameisterschaften, teilweise auch für Olympische Spiele (Verfahrensakten, Urk.

13-1-0412; 13-1-0449).

- 9 -

E. 6.1.2

Der Berater der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Fussballmarkt ist G., ehemaliger [...] Fussballer, der sich als «seit 1988 Ticketexperten» bezeichnet und im Sportmarketing tätig ist. Seinen Angaben zufolge war er ab ca. 1994 stets in Ländern als Berater tätig und von 2003 bis 2005 sei er für die H. tätig gewesen, wo er für den Ticketverkauf verantwortlich gewesen sei (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0434; 13-1-0440 f.).

E. 6.1.3

Der Beschwerdegegner ist gemäss seinen Angaben bei der I. PLC angestellt. Weiter ist er der Executive Chairman der D. AG und der J. AG, einer Tochtergesellschaft der I. PLC. Laut dem Beschwerdegegner werde die D. AG zu 80 % von seinen Familienmitgliedern beherrscht und er sei der Managing Director von verschiedenen anderen Tochtergesellschaften der J. AG und D. AG in Russland, Brasilien und Südafrika (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0005 f.). Die FIFA arbeitet mit dem Beschwerdegegner bzw. der I. PLC seit über 30 Jahren zusammen (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0413 f.; 13-2-0009). G. und der Beschwerdegegner kennen sich seit den späten 80er Jahren. Das Verhältnis zu G. beschrieb der Beschwerdegegner, abgesehen von der Zeit als G. für die H. tätig gewesen sei, als angespannt (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0007 f.).

E. 6.2

Vertragskomplex 1

E. 6.2.1

Das der FIFA als Organisatorin der Fussballweltmeisterschaft (nachfolgend «WM») 2010 und 2014 zustehende Recht, Tickets zu veräussern, gab sie an die von ihr zu 100 % beherrschte K. AG ab (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0109). Mit dem J.-Agreement wurde für die WM 2010 und WM 2014 die vom Beschwerdegegner beherrschte J. AG, unter der Aufsicht der K. AG, mit der Implementierung der Ticketing Policy bzw. der mit der operativen Abwicklung des Ticketings (wie Sitzplatzzuteilung, Organisation der Produktion, Verkauf und Distribution der Tickets) beauftragt (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0111). Zur Verhinderung von unautorisierten Verkaufsaktivitäten entwickelte die J. AG den von der FIFA genehmigten Ticketing Enforcement Plan. Dieser sah unter anderem die Bildung eines Enforcement Teams vor, das als eine Untereinheit der J. AG agierte und Massnahmen zur Verhinderung von unautorisierten Verkaufsaktivitäten zur Verfügung stellte (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0176; 7-1-3-0829).

E. 6.2.2

Nebst der Ticketallokation für die Öffentlichkeit sah die FIFA eine Allokation für bestimmte Anspruchsgruppen (sog. Constituent Groups), wie bspw. Sponsoren, FIFA Generalsekretariat und Marketing Partner vor. Dazu zählte auch die D. AG, welcher die FIFA das [...] Recht zum Vertrieb von Hospitality Packages gewährte (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0111 f.). Der Verkauf solcher Packages sah vor, dass zusätzlich zu einem Ticket für ein Fussballspiel eine Dienstleistung zu einem gesamthaft deutlich höheren Preis erworben

- 10 -

werden konnte (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0460 f.). Die D. AG verfügte für die WM 2014 im Dezember 2013 über ein Inventar von 450'000 Tickets für alle Spiele und gab davon rund 110'000 Tickets an die FIFA zurück (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0016).

E. 6.3

Vertragskomplex 2

E. 6.3.1

Am 29. April 2010 schloss die FIFA mit der Beschwerdeführerin das A. AG/FIFA-Agreement 2010 ab (Verfahrensakten, Urk. 5-3-0437 ff.). Gemäss der Vereinbarung stand der Beschwerdeführerin unter anderem das Recht zu, für die WM 2014, 2018 und 2022 jeweils bis zu 8'750 Tickets der Kategorie 1 zum Nominalwert (sog. «face value») zu beziehen. Bei den Kategorie 1 Tickets handelt es sich – abgesehen von bestimmten Sondertickets – um die teuerste Ticketkategorie, welche für die obgenannten WM-Spiele erhältlich war (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0120). Das A. AG/FIFA-Agreement 2010 wurde seitens der FIFA von B. und L. (damaliger [...] der FIFA; Verfahrensakten, Urk. 5-1-0090) unterzeichnet, die zu diesem Zeitpunkt kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt waren (siehe online Handelsregisterauszug der FIFA, [...], besucht am 3. April 2019).

E. 6.3.2

Das in Ziffer 1 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 vereinbarte Bezugsrecht der Tickets für die WM 2014 bezog sich auf folgende Spiele:

Art des Spiels	Max. Anzahl Tickets
Final	1'000
Halbfinal 1	500
Halbfinal 2	500
Viertelfinal	600
Achtelfinal	1'200
Gruppenphase Spiele der Host Association (3 Brasilien-Spiele)	750 (250 pro Spiel)
Gruppenphase 9 Spiele nach Wahl der A. AG	1'800 (200 pro Spiel)
Gruppenphase 12 Spiele nach Wahl der FIFA	2'400 (200 pro Spiel)
Tickets total	8'750

E. 6.3.3

In den Ziffern 3.1 und 3.2 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 einigten sich die Vertragsparteien auf Folgendes: «Subject to Clause 4.2 below and subject to availability, all tickets will come in groups of 50 tickets together.» und «Subject to Clause 4.2 below and subject to availability, seat locations will be between the goal line (not behind the goal line); the seats will not be in the first 20 rows of the stadiums and not in the last 40 rows of the stadiums and they will not be in a restricted view area.» In Ziffer 5.1 verpflichtete sich die Beschwerdeführerin zur Einhaltung der in der Vereinbarung aufgelisteten

- 11 -

Reglemente der FIFA, unter anderem die General Ticket Terms and Conditions (nachfolgend «GTTC»), die ein Weiterveräusserungsrecht vorsahen. Für die WM 2010 galt in Ziffer 4.1 der GTTC Folgendes: «Ticket Holders may not sell, offer for sale, resell, donate or otherwise transfer their tickets in any way, without the specific prior written approval of FIFA.» (Verfahrensakten, Urk. 7-1-4-0015). Diese Regelung erfuhr für die WM 2014 eine Modifizierung und lautete nunmehr: «Ticket Holders may not sell, offer for sale, offer at auctions, resell, donate, act as commercial agent for another party or otherwise transfer their tickets in any way without the specific prior written consent of FIFA.» (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0132).

E. 6.3.4

Bezüglich der Ausgestaltung der Tickets wurde in Ziffer 5.3 vereinbart: «The tickets will be printed with the name “FIFA“ or any other neutral designation and if possible without price indication, but mentioning the Category “Cat. 1”.» Ziffer 6.11 der Vereinbarung lautete: «Additional agreements and modifications to this Agreement must be in writing in order to be valid. If individual provisions of this Agreement should be or become invalid, null or void, this shall not affect the remaining provisions of the Agreement.[...]» Für den Fall eines Vertragsbruchs seitens der Beschwerdeführerin behielt sich die FIFA in Ziffer 9.5 das Recht vor, die Ziffern 1 bis 3 nicht zu erfüllen und/oder das A. AG/FIFA-Agreement 2010 mit sofortiger Wirkung aufzulösen (Verfahrensakten, Urk. 5-3-0437 ff.). Weiter sah die Vereinbarung vor (Ziffer 1.5), dass auf Verlangen der FIFA pro Weltmeisterschaft für 60 Personen ein Golfturnier durchzuführen sei. Ein solches Golfturnier fand an der WM 2014 nicht statt (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0417).

E. 6.3.5

Die bisherigen Ermittlungsergebnisse deuten darauf hin, dass nach vorgängiger Korrespondenz im Frühling 2013 zwischen B. und den Vertretern der Beschwerdeführerin, namentlich G. und Rechtsanwalt M. (nachfolgend «RA M.»), mehrere Treffen stattgefunden hätten (act. 1.1, S. 8; Verfahrensakten, Urk. 13-1-0458 f.), die soweit ersichtlich, weiterhin Gegenstand der gegen B. geführten Strafuntersuchung Nr. 1 bilden. Anlässlich dieser Treffen soll eine Verbesserung des im A. AG/FIFA-Agreement 2010 versprochenen Ticketinventars in qualitativer Hinsicht vereinbart worden sein. Namentlich soll B. versprochen haben, dass die Beschwerdeführerin eine Neuzuteilung der 1'400 Tickets von insgesamt 2'400 dem Sonderrecht unterstehenden Tickets (Gruppenphase nach Wahl der FIFA; vgl. E. 6.3.2 hiervor) für die gefragten Spiele (u.a. für das Final-, Halbfinal-, Viertelfinalspiel) erhalten werde (act. 1.1, S. 8; Verfahrensakten, Urk. 13-1-0030 f.; 13-1-0414 ff.). RA M., der sich als geschäftsführender Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin bezeichnet, gab diesbezüglich anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 18. September 2015 zu Protokoll, B. habe sich im Gegenzug eine Beteiligung von 50 % am Gewinn, d.h. an der Differenz zwischen Nominal- und

- 12 -

Marktwert der Tickets, versprechen lassen (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0449 ff.). Weiter gab RA M. an, G. sei davon ausgegangen, dass die Neuzuteilung der Tickets zu einem Mehrerlös von Fr. 4 Mio. hätte führen können, wobei die Hälfte vereinbarungsgemäss an B. abzugeben gewesen wäre. Hierfür habe G. mit B. für den 3. April 2013 ein Treffen zur Übergabe einer Vorauszahlung (sog. Upfront Payment) vereinbart. RA M. und G. hätten einen Tag zuvor das Geld für die Vorauszahlung aus einem Bankschliessfach geholt, wobei die Höhe der Vorauszahlung zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 500'000.-- betragen habe. B. habe das Treffen abgesagt. Infolge eines bevorstehenden medizinischen Eingriffs bei B. habe sich die Geldübergabe weiter hinausgeschoben und habe schliesslich nicht stattgefunden (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0450 ff.). Die von RA M. gemachten Aussagen stimmen mit denjenigen von G., welche er anlässlich der Zeugeneinvernahmen vom 18. September und 23. Oktober 2015 zu Protokoll gab, überein (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0282 ff.; 13-1-0418 ff.; 13-1-0444). Ebenso bestätigte B. anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 19. Oktober 2016, dass er G. in Bezug auf die 12 Spiele den Zuschlag für sieben Spiele gegeben habe und, dass G. ihm ein Angebot mit einer Beteiligung von 50 % unterbreitet habe. B. bestritt jedoch auf das Angebot von G.

geantwortet zu haben und mit ihm eine Abmachung eingegangen zu sein (Verfahrensakten, Urk. 13-1- 0383 ff.).

E. 6.3.6

Die Anpassung der Regelung betreffend die dem Sonderrecht [Gruppenphase nach Wahl der FIFA] unterstehenden 2'400 Tickets bezweckte, dass die Beschwerdeführerin bei gleichbleibender Anzahl Tickets zusätzlich je 200 Tickets für das Final, Halbfinal 1, Viertelfinal und Achtelfinal sowie 600 Tickets für die Gruppenphase «Spiele der Host Association» (total 1'400 Tickets) hätte neu zugeteilt erhalten sollen. Damit hätten an die Beschwerdeführerin nur noch 1'000 Tickets nach Wahl der FIFA zugeteilt werden müssen. Am 2. April 2013 bestätigte B. der Beschwerdeführerin die Änderung des im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbarten Bezugsrechts (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0111; 13-1-0418 f.). Neu sah das Bezugsrecht der Tickets für die WM 2014 wie folgt aus:

- 13 -

Art des Spiels	Max. Anzahl Tickets
Final	1
Halbfinal 1	1
Halbfinal 2	1
Viertelfinal	1
Achtelfinal	1
Gruppenphase Spiele der Host Association (3 Brasilien-Spiele)	9
Gruppenphase nach Wahl der A. AG	5
Gruppenphase Spiele nach Wahl der FIFA	5
Tickets total	1'000 +200 500 +200 500 600 +200 1'200 +200 750 +600

1'800 (200 pro Spiel) 2'400 -1'400 8'750

E. 6.3.7

Die Beschwerdeführerin schloss am 22. November 2013 mit der Gesellschaft N. S.A. eine Vereinbarung über 3'670 Tickets ab ([sog. N.-Deal]; Verfahrensakten, Urk. 5-1-0224 ff.). Von den bestellten Tickets habe die Beschwerdeführerin 1'388 Tickets von ihrem «Lager» liefern können und wollte die übrigen 2'282 Tickets von der FIFA erhalten (Verfahrensakten, Urk. 5-1- 0122 f.). Ende 2013 setzte G. B. über den N.-Deal in Kenntnis und ersuchte um Erhöhung des Bezugsrechts für die WM 2014 um 2'282 Tickets (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0425). Gemäss der Aussage von G. habe B. die Anfrage betreffend die zusätzlichen Tickets, die nicht Bestandteil des A. AG/FIFA-Agreements 2010 gewesen seien, mit Handschlag genehmigt. Eine schriftliche Vereinbarung mit der FIFA sei keine geschlossen worden (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0424).

E. 6.4

Vertragskomplex 3

E. 6.4.1

O., Mitarbeiter des Enforcement Teams, forderte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. Juni 2013 auf, ihre Verkaufstätigkeit hinsichtlich der WM 2014 mangels einer entsprechenden Autorisierung seitens der FIFA sofort einzustellen. Unter anderem wurde darin Folgendes ausgeführt: «[...] As you should be aware, FIFA has appointed J. AG. as its agent to, amongst other things, sell and distribute all tickets to the Event ("Tickets"), and to manage its enforcement programme to prevent the unauthorized resale of such tickets. J. AG operates the 2014 FIFA World Cup™ Ticketing Centre. FIFA has not authorized A. AG or P. to sell tickets or ticket-inclusive travel package services to the Event directly or indirectly. The unauthorised sale of tickets to the Event is a violation of the Brazilian laws identified at Annex 1 to this letter, as well as other applicable local and international laws. Furthermore, your business is neither affiliated nor associated to FIFA, J. AG or FIFA's

[...], D. AG nor have you been appointed as an authorized Tour Operator of FIFA.[...] In connection with the 2014 FIFA World Cup™, FIFA has not yet determined its ticketing policy, no tickets have gone on sale to anyone and no ticket prices have been established. It is hereby confirmed that your

- 14 -

business has no rights to Tickets as such tickets do not presently exist.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0137 ff.). Die FIFA erhielt eine Kopie dieses Schreibens. Die Aufforderung von O., den Weiterverkauf von Tickets einzustellen, ging unter anderem auf den Umstand zurück, dass im Gastgeberland Brasilien im Hinblick auf die WM 2014 am 27. Juli 2010 die Art. 41F und Art. 41G des Fan Statutes erlassen worden waren, die den Verkauf der Tickets zu einem höheren als auf den Tickets angegebenen Preis unter mehrjährige Freiheitsstrafe stellten und sowohl den Verkäufer als auch den Lieferanten der Tickets mitumfassten (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0140). Mit dieser Regelung bezweckte Brasilien den Ticketverkauf auf dem Schwarzmarkt zu unterbinden.

E. 6.4.2

Laut der Aussage des Beschwerdegegners habe er vom A. AG/FIFA-Agreement 2010 von B. während des Confederation Cups 2013 [der zwischen 15. und 30. Juni 2013 stattfand; <https://resources.fifa.com/image/upload/1355-internationaler-spielkalender-der-manner-fur-september-2014-bis-j-2076776.pdf?cloudid=sooxbe3wfidhk1bdzpqj>, besucht am 4. April 2019] erfahren und habe B. auf die möglichen Konsequenzen für die FIFA hingewiesen (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0009 ff.).

E. 6.4.3

Nachdem die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2013 aufgefordert wurde, den Verkauf der Tickets für die WM 2014 einzustellen, stand G. mit B. diesbezüglich in Kontakt. Mit E-Mail vom 16. Juli 2013 teilte G. B. mit, dass die Beschwerdeführerin den Verkauf der Tickets vorerst eingestellt habe und listete die bis zu diesem Zeitpunkt verkauften Tickets für die WM 2014 auf. Daraufhin antwortete B. G. mit E-Mail vom 17. Juli 2013 wie folgt: «you can sell. It is just about from where you will get the tickets. So easy. we talk on Monday» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0115).

E. 6.4.4

Im Dezember 2013 fanden zwischen den Vertretern der Beschwerdeführerin, B. und/oder dem Beschwerdegegner mehrere Treffen statt, welche die Auflösung bzw. Umgestaltung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 zum Gegenstand hatten. Anlässlich des Treffens vom 20. Dezember 2013 entschied sich die Beschwerdeführerin, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 aufzulösen (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0224 ff.) und mit der D. AG und dem Beschwerdegegner zwei separate Verträge abzuschliessen. Zum einen ging die Beschwerdeführerin mit der D. AG ein (non-exclusive) Agency Agreement (nachfolgend «A. AG/D. AG-Agreement») ein, mit welchem sie sich verpflichtete, als Verkaufsgagentin der D. AG zu handeln (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0140 ff.). Das A. AG/D. AG-Agreement wurde von B. im Namen der FIFA gleichentags bestätigt (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0393). Des Weiteren ging die Beschwerdeführerin mit dem Beschwerdegegner einen Side Letter zum A. AG/D. AG-Agreement (nachfolgend «Side Letter») ein, worin

- 15 -

unter anderem Folgendes vereinbart wurde (Verfahrensakten, Urk. 5-1- 0136 ff.): „[...] 2. C. guarantees that the tickets sold out of the 8,750 cat. 1 tickets as well as out the ones of the additional 2,282 cat. 1 Group Stage tickets will be between the goal line (not behind the goal lines), not in the last 35 rows or the front 20 rows, and will come in groups of 40 tickets or more. [...] 5. C. will provide a letter of legitimation to the Company to invoice the existing clients on behalf of D. AG.

E. 6.4.5

Die vorliegenden Verfahrensakten lassen weiter den Schluss zu, dass der Beschwerdegegner von der FIFA beauftragt wurde, die Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin zu führen und die Umstrukturierung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 vorzunehmen. So schrieb B. G. am 12. Dezember 2013: «[...] So avoid too many advice. Just do it [...]. I spoke to C. All is clear and has to be finalized now. Thanks. B.» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0122). Auch G. ging davon aus, dass sich die FIFA an den Vertrags- verhandlungen im Dezember 2013 durch den Beschwerdegegner repräsen- tieren liess (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0433).

E. 6.4.6

Bis zum 20. Dezember 2013 hatte die Beschwerdeführerin mit diversen Kun- den ein Event Management Agreement hinsichtlich 7‘700 Tickets abge- schlossen (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0170 ff.; 13-1-0425). Gestützt auf die oben erwähnte Vertragsauflösung und Übertragung der Bezugsrechte an

- 16 -

den bisher verkauften Tickets auf die D. AG unterbreitete die Letztere den Kunden der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. Januar 2014 ein An- gebot zum Bezug von Hospitality Packages und bestätigte darin zugleich die im Side Letter vereinbarten Sitzplatzparameter (Verfahrensakten, Urk. 5-1- 0255 ff.; 7-1-3-0556 ff.). Zwischen Januar und März 2014 nahmen – abge- sehen von einer Ausnahme – alle bisherigen Kunden der Beschwerdeführe- rin das Angebot der D. AG im Umfang von 7‘504 Tickets an, woraufhin die bis zum 20. Dezember 2013 mit der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Verträge auf die D. AG übertragen wurden (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3- 0556 ff.).

E. 6.4.7

Im Hinblick auf die Vertragsumstrukturierung sicherte die FIFA dem Be- schwerdegegner zu, ihn für die an die Beschwerdeführerin zu leistende Ent- schädigung in der Höhe von maximal USD 9‘800‘000.-- (USD 8‘300‘000.-- für WM 2014 und USD 1‘500‘000.-- für die WM 2018) schadlos zu halten (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0754; 13-1-0313; 13-2-0021). Da weder L. noch B. berechtigt waren, eine Leistung von mehr als USD 5‘000‘000.-- zu- zusichern, musste diese Zusage von der Finanzkommission der FIFA ge- nehmigt werden (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0313). Nachdem die Finanz- kommission der FIFA die von ihren Vertretern an den Beschwerdegegner versprochene Zahlung genehmigt hatte, schloss die FIFA mit dem Be- schwerdegegner am 28. Oktober 2014 eine Vereinbarung (nachfolgend «FIFA/C.-Agreement») ab, worin sich die FIFA verpflichtete, dem Beschwer- degegner für die WM 2014 USD 8‘300‘000.-- zu bezahlen (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0755 ff.). Mit der Entschädigung in Höhe von USD 8‘300‘000.-- war im Ergebnis wohl die Deckung der der Beschwerdeführerin aus dem Vertragskonstrukt entstandenen Mehrkosten durch die FIFA beabsichtigt (vgl. eingehend E.

12.4 hiernach).

E. 6.4.8

Bis dato überwies der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin einen Betrag von total USD 5'300'000.-- (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0761; act. 26, S. 8). Gestützt auf das FIFA/C.-Agreement hat die FIFA dem Beschwerdegegner am 30. Oktober und 18. Dezember 2014 insgesamt USD 5'300'000.- bezahlt (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0761 f.; act. 21, S. 7; act. 26, S. 8). Die Auslieferung der Tickets an die Kunden der Beschwerdeführerin erfolgte kurz vor dem Start der WM 2014. Die gelieferten 7'504 Tickets gehörten zwar zur Kategorie 1. Indes entsprachen nicht sämtliche gelieferten Tickets den im Side Letter vereinbarten Sitzplatzparametern.

- 17 -

E. 7.1

Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Der Betrugstatbestand zeichnet sich als «Beziehungsdelikt» dadurch aus, dass der Täter das Opfer durch motivierende, kommunikative Einwirkung dazu veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Das Opfer trägt folglich zur eigenen Vermögensschädigung bei (BGE 135 IV 76 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 140 IV 150).

E. 7.2

Um zu beurteilen, ob der Beschwerdegegner den Tatbestand des Betrugs erfüllt haben könnte, ist nachfolgend zunächst auf die Umstände des Zustandekommens (E. 7.3) und den Zweck des A. AG/FIFA-Agreements 2010 (E. 7.4) einzugehen.

E. 7.3.1

Das Motiv für den Abschluss des A. AG/FIFA-Agreements 2010 erklärte B. anlässlich der Einvernahme vom 17. März 2016 zusammengefasst wie folgt: G. habe kurz vor Beginn der WM 2010 mit der FIFA Kontakt aufgenommen und habe ihr mitgeteilt, dass er über Unterlagen betreffend die WM 2006 verfüge, welche für die FIFA «gênant» sein könnten, ohne die Unterlagen der FIFA übergeben zu haben. G. habe damit das Ziel verfolgt, an den nächsten Fussball-Weltmeisterschaften das nachzuholen, was er an der WM 2006 verloren habe. Namentlich habe G. die Tickets zum Nominalwert erwerben wollen. Im Gegenzug habe G. der FIFA angeboten, auf eine Pressekonferenz zu verzichten, anlässlich welcher die Öffentlichkeit über die Probleme der WM 2006 hätte orientiert werden sollen. Anschliessend habe B. dies mit dem Beschwerdegegner, L., und Q., den damaligen [...] der FIFA, (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0090) diskutiert. Zudem habe B. R., den damaligen [...] der FIFA kontaktiert, der zum Abschluss eines Vertrages mit G. geraten habe. In der Folge hätten die juristischen Dienste der FIFA einen Vertrag [A. AG/FIFA-Agreement 2010] aufgesetzt, der von B. und L. genehmigt worden sei, woraufhin G. die angekündigte Pressekonferenz abgesagt habe (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0028).

E. 7.3.2

Die von B. zu Protokoll gegebene Aussage entspricht im Wesentlichen den von L. im Memorandum vom 22. September 2014 gemachten Ausführungen, das an den Vorsitzenden der Finanzkommission der FIFA gerichtet war. Darin führte L. aus, G. und RA M. hätten der FIFA im Jahr 2009 mitgeteilt, sie hätten Beweise für Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der WM

- 18 -

2006 hinsichtlich ca. 8'000 Tickets gehabt. Die FIFA habe das von der Beschwerdeführerin im Jahr 2009 vorgelegte Angebot abgelehnt. Im Jahr 2010 sei die Beschwerdeführerin erneut an die FIFA herangetreten und habe mit einer Klage in den USA in Millionenhöhe gedroht. Schliesslich habe die FIFA das Angebot der Beschwerdeführerin angenommen und als Motiv für den Vertragsabschluss gab L. im Memorandum an: «[...] the FIFA administration was instructed to enter into settlement negotiations with A. AG in order to prevent FIFA, the Local Organising Committee of the 2006 FIFA World Cup™ and its respective representatives from facing any form of financial, legal and media exposure through the announced class-action lawsuit in the USA.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0751). Weiter führte L. aus, dass trotz des in der Vereinbarung vorgesehenen Kündigungsrechts (vgl. E. 6.3.4 hiervor) entschieden worden sei, die Vereinbarung mit der Beschwerdeführerin in das Hospitality-Programm der D. AG zu integrieren. In der Folge habe die FIFA das A. AG/D. AG-Agreement genehmigt und sich bereit erklärt, das der Beschwerdeführerin zugesicherte Ticketinventar auf die D. AG zu transferieren, um damit die Kunden der Beschwerdeführerin mit den versprochenen Tickets zu beliefern (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0753).

E. 7.3.3

Ähnlich äusserte sich G. anlässlich der Zeugeneinvernahmen vom 18. September und 23. Oktober 2015 als er angab, für die Gesellschaft H. tätig gewesen zu sein, die an das Büro S. ungefähr 110'000 Tickets zurückgegeben habe. Er habe herausgefunden, dass das Büro S. eine Privatfirma gewesen sei, die mit der I. PLC Geschäfte gemacht habe. Mit den Tickets für die WM 2006 habe es viele Probleme gegeben. Als G. sich mit B. und Q. getroffen habe, hätten 8'822 Tickets gefehlt. Auf seine Frage hin hätten B. und Q. angegeben, dass die FIFA nichts unternommen habe, um die fehlenden Tickets aufzufinden. Anlässlich der Einvernahme wurde G. mit seiner an B. gerichteten E-Mail vom 29. Juli 2009 konfrontiert, worin er schrieb: «We can agree that the tickets we purchase are not really for the golf tournament, but to put the past to sleep. I think if we can agree on a settlement that does not cost FIFA a single Euro this would be a good settlement.» G. gab an, seine Bemerkung «to put the past asleep» habe sich auf das Jahr 2006 bezogen (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0417 f.; 13-1-0440 f.). Der Beschwerdegegner bestätigte gegenüber der Vorinstanz, im Jahr 2006 der CEO des Büro S. gewesen zu sein (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0013).

E. 7.3.4

Gestützt auf das Ausgeführte und in Anbetracht der im A. AG/FIFA-Agreement 2010 unter Ziffer 7.2 lit. e vereinbarten Verschwiegenheitsklausel mit dem Wortlaut «A. AG, its professional advisors, its bodies, its members, its employees, its agents and any other individuals involved on behalf of A. AG agrees not to make any statements about FIFA, its bodies, employees and agents.» (Verfahrensakten, Urk. 5-3-0442) scheint die von B. sinngemäss

gemachte Aussage, wonach das A. AG/FIFA-Agreement 2010 infolge Druck- ausübung seitens der Vertreter der Beschwerdeführerin zustande gekom- men sein soll, als glaubhaft. Demnach ist davon auszugehen, dass die FIFA das A. AG/FIFA-Agreement 2010 hauptsächlich deshalb einging, um die von G. angekündigte Pressekonferenz und eine allfällige Klage in den USA im Zusammenhang mit der WM 2006 zu verhindern.

E. 7.4

Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die FIFA bzw. zumindest B. und L. als die Vereinbarung unterzeichnenden Personen wussten, dass die Beschwer- deführerin die ihr versprochenen Tickets ohne Hospitality Leistungen weiter- zuverkaufen und dadurch Einnahmen in Millionenhöhe zu erwirtschaften be- absichtigte. B. gab anlässlich der Einvernahme vom 17. März 2016 an, dass es bekannt gewesen sei, dass G. die erworbenen Tickets zu höheren Prei- sen weiterverkauft habe (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0028). Mit der mit «Pension Fund» betitelten E-Mail vom 23. April 2013 schrieb G. B., dass die Beschwerdeführerin für die darin bezeichneten 750 Tickets eine Zahlung von insgesamt USD 485'000.00 erhalten habe. Den Verkaufspreis für die Spiele des FIFA Confederation Cup 2013 gab G. für die Germany Games 1-3 mit USD 570.00 und die übrigen Spiele mit USD 1'300.00 pro Ticket an. Des Weiteren wurde darin «face \$190.00» und «face \$230.00» genannt, wobei davon auszugehen ist, dass es sich beim «face» um den Nominalwert der Tickets handelte. Am Ende der E-Mail schrieb G.: «[...] Funny, we are getting better prices than [recte: than] D. AG, with out [recte: without] hospitality. We are doing better than [recte: than] the NY Stock Exchange.» (Verfahrens- akten, Urk. 5-1-0113). Den Verkauf der Tickets sicherte B. der Beschwerde- führerin sowohl am 6. Juni 2013 (vgl. E. 6.4.3 hiervor) als auch im Anschluss an die Vertragsumstrukturierung vom 20. Dezember 2013 mit E-Mail vom 24. Dezember 2013 zu, worin er unter anderem schrieb: «[...] You will make your money and in safe way.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0151). Somit war von der Beschwerdeführerin vorgesehen, die ihr von der FIFA verspro- chenen Tickets um ein Vielfaches des Nominalwerts weiterzuverkaufen. Ge- stützt auf die dargelegte Korrespondenz und vor dem Hintergrund des Zu- standekommens des A. AG/FIFA-Agreements 2010 (E. 7.3 oben) ist anzu- nehmen, dass die FIFA das A. AG/FIFA-Agreement 2010 in Kenntnis dessen einging, dass die Beschwerdeführerin mit dem Weiterverkauf der ihr verspro- chenen Tickets lukrative Zusatzerträge zu erwirtschaften bezweckte.

E. 8.1

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung. Als solche gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abwei- chende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklä-

rung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder ge- genwärtige Geschehnisse oder Zustände, mit der auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vor- gänge können zu einer Täuschung führen, wenn sie – in Bezug auf die vom Täter zugrunde gelegene gegenwärtigen Verhältnisse (Prognosegrund- lage) – innere Tatsachen wiedergeben (BGE 135 IV 76 E. 5.1 S. 78 f. m.w.H.). Das Vorspiegeln von Tatsachen kann auch durch konkludentes Verhalten geschehen (BGE 127 IV 163 E. 2b).

E. 8.2

Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert Arglist. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben sind arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Arglist scheidet aus, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beigemessen wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3, nicht publiziert in BGE 144 IV 52; Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 7.2 mit Verweisen auf BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 79 ff.; 128 IV 18 E. 3a S. 20 f., 126 IV 165 E. 2a S. 171 f.; je m.w.H.). Bejaht wird die Arglist bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3 m.w.H., nicht publiziert in BGE 144

- 21 -

IV 52). Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Vorpiegelung des Leistungswillens arglistig i.S.v. Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 S. 154 ff.; 118 IV 359 E. 2 S. 361 m.w.H.; 101 Ia 613; 93 IV 15; 73 IV 226). Die Vortäuschung des Erfüllungswillens ist allerdings nicht in jedem Fall, eo ipso, arglistig (BGE 118 IV 359 E. 2 S. 361).

E. 8.3

Die Täuschung muss beim Verfügungsberechtigten einen Irrtum hervorrufen oder ihn in einem solchen bestärken. Der Täter muss mithin auf die Vorstellung des Opfers einwirken. Irrtum ist eine Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit. Dabei setzt der Irrtum nicht voraus, dass sich der Getäuschte jeweils konkrete Vorstellungen über den ihm vorgelegten Vorgang macht. Es genügt, dass er im Sinne eines Mitbewusstseins von der Korrektheit des Vorganges ausgeht (BGE 118 IV 35 E. 2c S. 38), d.h. die falschen Angaben für möglich hält (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom

E. 8.4

Ferner muss der Getäuschte durch den Irrtum zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden, wodurch dieser sich selbst bzw. das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen eines Dritten unmittelbar schädigt. Vermögensverfügung ist grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Unmittelbarkeit bedeutet, dass das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten zu der Vermögensminderung führt, ohne dass dafür noch zusätzliche deliktische Zwischenhandlungen des Täters erforderlich sind (BGE 126 IV 113 E. 3a S. 116 f.).

E. 8.5

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist. Das ist auch der Fall, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist, d.h. wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (BGE 142 IV 346 E. 3.2 S. 350; 129 IV 124 E. 3.1 S. 125 f.; 122 IV 279 E. 2a S. 281; 121 IV 104 E. 2c S. 107 f.; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 4.3 und 7.4). Eine vorübergehende Schädigung genügt (BGE 122 II 422 E. 3b/aa S. 430; 120 IV 122 E. 6b/bb S. 135). Späterer Ersatz schliesst Betrug mithin nicht aus.

- 22 -

Da der Schaden im Risiko begründet liegt, vermag den Täter auch eine Rückzahlung nicht zu entlasten (vgl. BGE 123 IV 17 E. 3d S. 22; 121 IV 104 E. 2c S. 107 f.; 120 IV 122 E. 6b/bb S. 135; 105 IV 102 E. 1c S. 104; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3, nicht veröffentlicht in BGE 144 IV 52; 6B_507/2016 vom 9. August 2016 E. 1.3.4; 6B 236/2009 vom 18. Januar 2010 E. 2.3; 6B 406/2008 vom

E. 8.6

In subjektiver Hinsicht wird nebst Vorsatz (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB) ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht vorausgesetzt. Der Schaden als Vermögensnachteil hat beim Betrugstatbestand der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen und muss unmittelbar aus der täuschungsbedingten Vermögensverfügung resultieren (BGE 128 IV 255 E. 2e/aa; 126 IV 113 E. 3a S. 117). Zwischen Schaden und Bereicherung muss mithin ein innerer Zusammenhang bestehen, d.h. der Täter muss den Vorteil unmittelbar aus dem Vermögen des Geschädigten anstreben, so dass die Bereicherung als Kehrseite des Schadens erscheint. Dies drückt sich im Erfordernis der Stoffgleichheit aus (BGE 134 IV 210 E. 5.3 S. 214). Danach müssen Vorteil und Schaden auf derselben Verfügung beruhen und der Vorteil muss zu Lasten des geschädigten Vermögens gehen. Mittelbare Schäden, die der Getäuschte durch Vornahme weiterer Handlungen nach der täuschungsbedingten Verfügung und dem Eintritt des Vermögensschadens herbeiführt, sowie blosser Folgeschäden genügen nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 2.3.2; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.44 vom 30. September 2016 und 30. März 2017 E. 4 m.w.H.).

9.

9.1 Einleitend sei angemerkt, dass die Vorinstanz in der hier angefochtenen Verfügung lediglich eine Täuschungshandlung verneinte, ohne sich zugleich zum Element der Arglist zu äussern (act. 1.1, S. 18). Ein arglistiges Handeln verneinte sie erstmals im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens

- 23 -

(act. 13, S. 5). Da sich die Beschwerdeführerin hierzu mit Replikschrift vom 11. Oktober 2018 vernehmen liess (act. 21), ist vorliegend auch die Frage zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin arglistig getäuscht haben könnte.

9.2 Zunächst stellt sich die Frage, in Bezug auf welche Anzahl Tickets der Beschwerdeführerin ein Bezugsrecht zustand. Vorgängig wurde festgestellt, dass das A. AG/FIFA-Agreement 2010 unter Druckausübung seitens der Vertreter der Beschwerdeführerin zustande gekommen ist (E. 7.3 oben). Weiter ist davon auszugehen, dass die Anpassung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 hinsichtlich der 2'400 Sondertickets mutmasslich unter in Aussicht stellen von obligationenrechtlich nicht abgedeckten Zusatzleistungen an B. (sog. «Pension Fund») erfolgt ist (E. 6.3.5 und E. 7.4 oben). Die allfällige Gewinnbeteiligung von B. bildet – soweit ersichtlich – weiterhin Gegenstand des hier nicht zu beurteilenden Strafverfahrens Nr. 1, weshalb das von den Parteien erwähnte Urteil des Sportschiedsgerichts in Sachen B. gegen FIFA (CAS Nr. [...] vom [...]) vorliegend unbeachtet bleiben kann. Ferner sei auf die in Ziffer 6.1 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 vereinbarten Klausel hinzuweisen, die für Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung explizit die Schriftform vorsah (Verfahrensakten, Urk. 5-3-04341; E. 6.3.4 hier vor). Die Anpassung der dem Sonderrecht unterstehenden 2'400 Tickets im Frühjahr 2013 und die Erhöhung des Bezugsrechts um 2'282 Tickets Ende 2013 wurden von B. per Handschlag erteilt oder lediglich in einem Brief bestätigt (vgl. E. 6.3.6 und E. 6.3.7 hiervor). Damit erfolgten die Anpassungen des A. AG/FIFA-Agreements 2010 nicht unter Einhaltung der vereinbarten Formvorschrift. Hinzu kommt, dass B. zu diesem Zeitpunkt nicht einzelzeichnungsberechtigt war (E. 6.3.1 oben). Aus all diesen Gründen ist höchst fraglich, ob die im Jahr 2013 vereinbarten Änderungen des A. AG/FIFA-Agreements 2010 überhaupt rechtsgültig zustande gekommen sind und der Beschwerdeführerin ein Bezugsrecht hinsichtlich 11'032 Tickets zustand. Nachdem die von der Vorinstanz erhobenen Beweismittel darauf hindeuten, dass die FIFA trotz der soeben erwähnten Umstände von einer gültigen Abänderung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 ausging, beziehen sich die nachfolgenden Erwägungen ungeachtet der formellen Erfordernisse auf die vorgenannten 11'032 Tickets.

9.3 Von den ihr von der FIFA zugesprochenen 11'032 Tickets (8'750+2'282) hatte die Beschwerdeführerin bis zum 20. Dezember 2013 7'700 verkauft (E. 6.4.6 hiervor). Nach der Kenntnisnahme der Vertragsumstrukturierung erklärten sich zwischen Januar und März 2014 fast alle Kunden der Beschwerdeführerin bereit, zu den bestellten 7'504 Tickets eine Dienstleistung von der D. AG zu beziehen. Unbestritten ist, dass nicht alle von den Kunden

- 24 -

der Beschwerdeführerin bestellten und erhaltenen 7'504 Tickets den vereinbarten Sitzplatzparametern entsprochen haben. Durch die vorbehaltslose Zusicherung der Sitzplatzparameter im Side Letter hat der Beschwerdegegner seinen Leistungswillen bekundet. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, deuten die Untersuchungsergebnisse jedoch darauf hin, dass das Verhalten des Beschwerdegegners nicht darauf ausgerichtet

war, die Beschwerdeführerin arglistig zu täuschen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner im Hinblick auf die Vertragsumgestaltung nicht über sämtliche relevanten Umstände orientiert wurde und in der Folge hinsichtlich seiner Fähigkeit, die im Side Letter abgegebenen Garantien einhalten zu können, einem Irrtum unterlag und die Beschwerdeführerin bereits aus diesem Grund nicht vorsätzlich täuschen konnte. Die im hier relevanten Geschäftsbereich erfahrene Beschwerdeführerin konnte ihrerseits auf die Einhaltung der vom Beschwerdegegner abgegebenen Garantien aus mehreren nachfolgend dargestellten Gründen (E. 9.4.1-9.4.4) nicht leichtgläubig vertrauen und hätte im Zweifel mit der FIFA Rücksprache nehmen müssen. Aufgrund objektiver und subjektiver Faktoren hätte der Beschwerdegegner bei der Beschwerdeführerin keinen Irrtum i.S.v. Art. 146 StGB hervorrufen können.

9.4 Instruktion des Beschwerdegegners 9.4.1 Die FIFA liess sich anlässlich an der Vertragsumstrukturierung im Dezember 2013 durch den Beschwerdegegner vertreten (E. 6.4.5 oben). Die bisherigen Ermittlungsergebnisse lassen darauf schliessen, dass der Beschwerdegegner seitens der FIFA nicht über sämtliche hierfür notwendigen Details in Kenntnis gesetzt worden war. Insbesondere ist anzunehmen, dass er Ende Dezember 2013 nicht vom gesamten Inhalt des A. AG/FIFA-Agreements 2010 Kenntnis hatte und den Side Letter ohne Wissen um den in der Vereinbarung enthaltenen «subject to availability» Vorbehalt, d.h. Vorbehalt der Verfügbarkeit einging. Anlässlich der Einvernahme vom 29. April 2016 gab der Beschwerdegegner diesbezüglich an, B. habe ihm eine Kopie der Seite 2 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 gezeigt und zugleich bestätigt, dass die Vereinbarung auch ein vertragliches Verbot für den Weiterverkauf der Tickets enthalte, welches die FIFA seit der WM 2002 vorsehe (Verfahrensakten, Urk. 13-2-0010). Weiter gab der Beschwerdegegner zu Protokoll, dass er lediglich von der Anzahl der an die Beschwerdeführerin zugesprochenen Tickets Kenntnis gehabt habe. Von den Qualitätsanforderungen habe er erst anlässlich des Treffens vom 19. Dezember 2013 erfahren, woraufhin B. ihm bestätigt habe, dass die FIFA der Verpflichtung betreffend die Sitzplatzqualität nachkommen werde. Eine Kopie des A. AG/FIFA-Agreements 2010 habe der Beschwerdegegner erst im 3. oder 4. Quartal des Jahres 2014 erhalten (Verfahrensakten, - 25 -

Urk. 13-2-0021 f.). Die Aussage des Beschwerdegegners erscheint angesichts seiner E-Mail an Q. (mit Kopie an T., den damaligen [...] der FIFA; Verfahrensakten, Urk. 5-1-0090) vom 21. Januar 2014 als glaubhaft. Darin führte der Beschwerdegegner aus, lediglich über die Seite 2 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 mit den Ziffern 1.1 bis 1.5 zu verfügen und keine Kenntnis vom gesamten Inhalt der Vereinbarung zu haben, weshalb er sich im Hinblick auf den Versand des Schreibens an die Kunden der Beschwerdeführerin nach dem konkreten Wortlaut der im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbarten Sitzplatzparameter erkundigte (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0884). Die spezifischen Sitzplatzanforderungen sowie der Vorbehalt der Verfügbarkeit waren jedoch auf der Seite 3 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 geregelt (Verfahrensakten, Urk. 5-3-0439). Der E-Mail des Beschwerdegegners vom 21. Januar 2014 ging die von G. mit E-Mail vom 18. Januar 2014 gestellte Forderung voraus, die im Side Letter vereinbarten Sitzplatzparameter in den von der D. AG an die Kunden der Beschwerdeführerin gerichteten Angebotsschreiben zu erwähnen (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0244 f.). Die E-Mail des Beschwerdegegners vom 21. Januar 2014 beantwortete gleichentags AA. (der ehemalige [...] der FIFA, Verfahrensakten, Urk. 5-1-0091) und teilte dem Beschwerdegegner die

angeforderten Informationen mit. Da- bei erwähnte AA. weder den im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbarten «subject to availability» Vorbehalt noch hängt er seiner E-Mail einen Aus- zug aus dem A. AG/FIFA-Agreement 2010 an (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3- 0883). Daraufhin schrieb der Beschwerdegegner an T. unter Bezug auf die E-Mail von G. vom 18. Januar 2014 Folgendes: «I now have from AA. that was included in the agreement and it is consistent with the representations G. makes below.» (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0244) und stellte ihm glei- chentags den Entwurf des Angebotsschreibens zu, worin insbesondere die von AA. vorbehaltlos mitgeteilten Sitzplatzparameter erwähnt wurden (Ver- fahrungsakten, Urk. 7-1-3-0408 f.). Eine Rückmeldung seitens T. mit allfälli- gen Korrekturen lässt sich den vorliegenden Verfahrensakten nicht entneh- men. 9.4.2 Das soeben Ausgeführte zeigt, dass der Beschwerdegegner im Hinblick auf die Vertragsumstrukturierung von der FIFA nicht über sämtliche relevanten Vertragspunkte orientiert wurde. Als Auftraggeberin hätte es jedoch der FIFA obliegen, den von ihr im Hinblick auf die Vertragsumstrukturierung einbezo- genen Beschwerdegegner vollständig zu informieren. Der Grund, weshalb die FIFA dem Beschwerdegegner im Dezember 2013 nicht das gesamte A. AG/FIFA-Agreement 2010 zur Verfügung gestellt hatte, liegt wohl in der darin vereinbarten Verschwiegenheitsklausel (Verfahrensakten, Urk. 5-3- 0442). Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb die FIFA den Beschwer- degegner über den Umstand, dass im A. AG/FIFA-Agreement 2010 eine

- 26 -

Verfügbarkeitsklausel vorbehalten worden war, weder im Hinblick auf den 20. Dezember 2013 noch in der E-Mail vom 21. Januar 2014 in Kenntnis gesetzt hat. Die Frage, ob dies absichtlich oder aus Unachtsamkeit erfolgte, ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht relevant und kann da- hingestellt bleiben. Jedenfalls bestanden im Zeitpunkt der Garantieabgabe für den Beschwerdegegner keine Anhaltspunkte, gestützt auf welche er An- lass gehabt hätte, an der Vollständigkeit der von der FIFA erfolgten Instruk- tion zu zweifeln. 9.4.3 In diesem Kontext drängt sich zudem die Frage auf, weshalb auch die Be- schwerdeführerin den Beschwerdegegner anlässlich der Vertragsverhand- lungen und -ausgestaltung im Dezember 2013 über den vereinbarten Vor- behalt der Verfügbarkeit nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Dies obschon davon auszugehen ist, dass der Entwurf des Side Letters von der Beschwerdefüh- rerin erstellt wurde. In diesem Sinne schrieb G. an B. am 12. Dezem- ber 2013: «[...] After we spoke, BB. and I arranged another conference call (with only 3 lawyer). I have explained to all the course of action, an Amend- ment between FIFA and D. AG will be created to replace the FIFA/A. AG contract to protect us all.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0122). Die Unter- lassung der Beschwerdeführerin erstaunt umso mehr, als ihr bewusst war, dass die Vertragsumstrukturierung die Implementierung bzw. Nachbildung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 unter Einbezug des Beschwerdegegners und der von ihm beherrschten D. AG bezweckte (Verfahrensakten, Urk. 13- 1-0433). Ebenso musste der Beschwerdeführerin, die sich in diesem «Me- tier» bestens auskennt, bewusst gewesen sein, dass eine vorbehaltlose Garantie von bestimmten Sitzplätzen bezüglich in der Zukunft stattfindender Sportevents generell schwierig war. Insbesondere hätte der Beschwerdefüh- rerin aus den Medien bekannt sein müssen, dass der Bau der Stadien in Brasilien mit enormen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden war (Bericht vom 29. November 2013 <https://www.srf.ch/news/international/bra- silien-und-das-grosse-stadionproblem>, besucht am 8. April 2019), weshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass eine vorbehaltlose Sitzplatz- garantie für die WM 2014

mutmasslich nicht in Bezug auf alle versprochenen Tickets eingehalten werden konnte. Auch ist in der E-Mail vom 18. Januar 2014, in welcher G. den Beschwerdegegner aufforderte, den Wortlaut der Sitzplatzparameter in das Angebotsschreiben an die Kunden der Beschwerdeführerin aufzunehmen, von einem bisher geltenden Vorbehalt der Verfügbarkeit keine Rede (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0244 f.). Durch den Wegfall des bisher geltenden Vorbehalts hatte sich die Position der Beschwerdeführerin im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung jedenfalls und in Unkenntnis des Beschwerdegegners verstärkt. Ob ein solches Verhalten noch als geschäftlich seriös bezeichnet werden kann, braucht angesichts des vorliegenden Beschwerdegegenstandes nicht beurteilt zu werden.

- 27 -

9.4.4 Somit wurde der Beschwerdegegner im Hinblick auf die Vertragsumstrukturierung weder von der FIFA noch von der Beschwerdeführerin auf den im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbarten Vorbehalt der Verfügbarkeit hingewiesen und ging in der Folge den Side Letter vom 20. Dezember 2013 in dessen Unkenntnis ein. Da der Beschwerdegegner irrtümlicherweise angenommen hatte, er gebe dieselben Garantien ab, wie sie im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbart worden seien, ist eine Täuschungshandlung hinsichtlich des Leistungswillens bereits aus diesem Grund zu verneinen. 9.5 Sitzplatzzuteilungskompetenz 9.5.1 Weiter konnten im Verlauf der Strafuntersuchung keine Hinweise ermittelt werden, die dafürsprechen, dass die Sitzplatzzuteilung in der alleinigen Kompetenz des Beschwerdegegners gelegen und dass er die Beschwerdeführerin darüber getäuscht hätte. Vielmehr deuten die sich in den Verfahrensakten befindliche Korrespondenz zwischen der FIFA und dem Beschwerdegegner sowie die durchgeführten Einvernahmen darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der Lieferung der für die Kunden der Beschwerdeführerin bestimmten Tickets bei der Auswahl des richtigen Inventars und der diesbezüglichen Zuständigkeit Missverständnisse und Unklarheiten ergeben haben. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, sind diese insbesondere auf das von der FIFA gewählte, nicht ohne Weiteres verständliche Ticketingsystem mit zahlreichen Akteuren und verschiedenen Kompetenzen zurückzuführen. Ausserdem ist der Sinn und Zweck des von der FIFA gewählten Konstrukts (vgl. E. 9.5.4) mit diversen Beteiligten und unterschiedlichen Kompetenzen und Berechtigungen nicht einsichtig. 9.5.2 Die FIFA verfügte über diverse Ticketinventare (wie bspw. «Ticket Returns Buffer inventory» [als Suballokation des FIFA Marketing Buffer inventory], «MH released inventory», «SGO [Secretary General Office] inventory» und «TV/Marketing inventory») und sah zur Ticketallokation unter Einbezug der J. AG und D. AG ein bestimmtes Vorgehen vor. Die vorliegende Korrespondenz zwischen dem Beschwerdegegner und der FIFA deutet darauf hin, dass hinsichtlich der Frage, aus welchem Inventar die Tickets für die Kunden der Beschwerdeführerin entnommen werden sollten, gewisse Unsicherheiten bestanden haben. Mit Schreiben vom 6. Januar 2014 teilte der Beschwerdegegner T. die Anzahl der von der D. AG benötigten Tickets mit und wies unter anderem auf die «Kolonne S» mit angefragten 11'040 Tickets hin, welche die D. AG Ende Jahr erhalten habe. Am Ende des Schreibens hob der Beschwerdegegner das erhebliche Mass der Bestellungen hervor und ersuchte um ein Abweichen von der «Ticket Attrition Policy» (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0655 f.). CC. von der DD. AG teilte dem Beschwerdegegner am 10. Januar 2014 mit, dass die Tickets für die «Kolonne S» vom

- 28 -

«SG Office» bereitgestellt und von der «FIFA Secretary» Allokation stammen würden (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0672). Im Nachgang an die E-Mail-Konversation zwischen dem Beschwerdegegner und CC. (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0676 ff.) schrieb CC. dem Beschwerdegegner am 29. Januar 2014 Folgendes: «[...] Please find attached the way FIFA is going to deliver the 11.040 tickets to D. AG as per the Dec 2013 agreement (referred to in the “S Column” of the D. AG attrition documentation, attached for references as well).[...]» und gab genaue Anweisungen zur Inanspruchnahme der darin aufgeführten Inventare (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0685).

9.5.3 In der oben erwähnten Korrespondenz sicherte FIFA dem Beschwerdegegner zu, die Tickets für die Kunden der Beschwerdeführerin aus der an die D. AG zusätzlich erfolgten Allokation von 11'040 Tickets zu liefern und diese allenfalls aus dem Zusatzinventar des Generalsekretariats zu entnehmen. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Anfrage der D. AG hinsichtlich der 10'400 Tickets unabhängig vom ihr gestützt auf andere hier nicht interessierende Vereinbarung zugesprochenen Inventar von 450'000 Tickets (vgl. E. 6.2.2 hiervor) erfolgte. Im Übrigen hatte auch G. Kenntnis von einem «Ticket-Pool» des Generalsekretariats und ging davon aus, dass es sich dabei um 10 % der gesamten Tickets und um (aller)beste Tickets gehandelt habe, über welche das Generalsekretariat frei verfügen dürfe. G. ging sogar davon aus, dass sämtliche der Beschwerdeführerin im April 2010 versprochenen 8'750 Tickets aus dem Kontingent des Generalsekretariats kämen. Der Beschwerdegegner habe ihm anlässlich der Vertragsverhandlungen im Dezember 2013 mitgeteilt, dass die für die Beschwerdeführerin bestimmten Tickets spezielle Tickets seien, die er von der FIFA separat erhalten werde (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0413; 13-1-0415).

9.5.4 Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin lassen sich aus den vorliegenden Verfahrensakten keine eindeutigen Hinweise entnehmen, die den Schluss zulassen würden, dass der Beschwerdegegner die Zuteilung der Sitze alleine und beliebig vornehmen können und dass die «guten» Tickets bereits ein Jahr zuvor [Sommer 2013] ausverkauft gewesen seien. Vielmehr zeigen die von der Vorinstanz durchgeführten Einvernahmen, dass die Sitzplatzzuteilung für die Tickets der Kunden der Beschwerdeführerin nicht vor Januar 2014 und anhand des Seat Allocation und Seat Assignment Protokolls erfolgte, welches im Übrigen den vorliegenden Verfahrensakten beiliegt (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0196 ff.; 7-1-3-0206 ff.). EE., ein Angestellter der D. AG (Verfahrensakten, Urk. 12.4-0006), gab anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 15. November 2017 an, dass die D. AG die Tickets für das Finale bis zwei Wochen vor dem Finale verkauft habe (Verfahrensakten, Urk. 12.4-0010). Die D. AG habe im Dezember 2013 lediglich

- 29 -

über ein Kontingent an Tickets pro Spiel verfügt und habe zu diesem Zeitpunkt keine Sitzplätze zuteilen können. Nach Eingang des Kaufpreises habe die D. AG die Bestelldaten über eine digitale Schnittstelle an die J. AG gesendet, die wiederum von der FIFA beauftragt gewesen sei, gestützt auf ihre Richtlinien und Protokolle die finale Sitzplatzordnung zu definieren und zu bestätigen. In der Folge habe die D. AG durch eine digitale Schnittstelle Block, Reihe und Sitzplatznummer mitgeteilt erhalten. Die finale Hoheit der Sitzplatzzuteilung habe die FIFA gehabt und seiner Kenntnis nach würden alle Entscheidungen in Bezug auf das Ticketing innerhalb der FIFA von FIFA-Mitarbeitern oder Mitgliedern des FIFA Ticketing-Komitees beschlossen. Weiter gab er an, dass der Beschwerdegegner hinsichtlich des Eröffnungs- und Finalspiels persönlich keine Sitzplatzzuteilungen vornehmen können und Sitzplätze hätten nur garantiert werden

können, wenn die FIFA diese garantiert habe (Verfahrensakten, Urk. 12.4-0007 ff.). Die von EE. zu Protokoll gegebenen Aussagen decken sich im Wesentlichen mit denjenigen der befragten Mitarbeiter der FIFA. Anlässlich der Zeugen- einvernahme vom 17. November 2017 führte T. aus, bei der FIFA für das Ticketing verantwortlich gewesen zu sein. Er habe von den für die Beschwer- deführerin bestimmten 11'040 Tickets erstmals am 6. Januar 2014 erfahren und habe weder vom A. AG/FIFA-Agreement 2010 noch vom Side Letter Kenntnis gehabt. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass es sich bei den 11'040 Tickets um beste Plätze handeln müsse und so seien diese zugeteilt worden. Weil es eine zusätzliche Ticketbestellung gewesen sei und diese der Qualität der Kategorie 1 Tickets entsprechen musste, glaube er, dass die zusätzlichen Tickets aus den Inventaren wie Marketing Buffer und SG (Ge- neral Secretary-Reserve) genommen worden seien. Im Januar 2014 seien keine Sitzplätze vergeben und die Sitzzuteilung sei über die J. AG vorge- nommen worden. Weiter gab T. zu Protokoll, dass die Stadien in Brasilien in letzter Minute fertiggestellt wurden und dementsprechend im Ticketing Än- derungen vorgenommen werden mussten (Verfahrensakten, Urk. 12.6- 0006 ff.). CC. gab anlässlich der Einvernahme vom 15. November 2017 an, er sei in den Jahren 2013 und 2014 der Group Leader von «Ticketing FIFA World Cup» gewesen. Er habe der D. AG Tickets zur Verfügung stellen müs- sen und sei davon ausgegangen, dass mit diesen Tickets auch die Kunden der Beschwerdeführerin beliefert worden seien. Anfangs Januar [2014] seien noch keine spezifischen Sitzplätze, sondern nur Ticketrechte zugewiesen worden. Die DD. AG habe vom FIFA-Management den Auftrag erhalten, 11'040 Tickets an bestmöglichen, vorreservierten Standorten innerhalb ei- nes Stadiums zur Verfügung zu stellen. Weiter gab er an, dass die Ticket- rechte im Dezember 2013/Januar 2014 vorhanden gewesen seien (Verfah- rensakten, Urk. 12.5-0006 ff.). FF., ehemaliger [...] der FIFA, gab anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 13. November 2017 zu Protokoll, im Zeitraum

- 30 -

von 2010 bis 2014 für das Ticket-Kontingent des Generalsekretariats zustän- dig gewesen zu sein. Zwar gab er an, dass die D. AG für die WM 2014 über die «meisten Kompetenzen im operativen Bereich» verfügt habe, führte je- doch nicht näher aus, um welche konkreten Kompetenzen es sich dabei ge- handelt hätte. Indes betonte er, dass auch die von der D. AG vorgenommene Zuteilung der Sitzplätze nach dem Seat-Allocation und Assignment-Protokoll der FIFA vorgenommen worden sei (Verfahrensakten, Urk. 12-3-0006 ff.). 9.5.5 Nach dem Gesagten lag die Kompetenz hinsichtlich der Sitzplatzzuteilung nicht alleine beim Beschwerdegegner und eine diesbezügliche Täuschungs- handlung ist nicht zu erkennen. An dieser Schlussfolgerung vermag auch die Aussage von T., wonach es die D. AG gewesen sei, die entschieden habe, welcher Kunde auf welchem Sitz im Block sitze (Verfahrensakten, Urk. 12.6- 0006 ff.), nichts zu ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass T. als bei der FIFA für das Ticketing zuständige Person im Zusammenhang mit der Sitzplatzallokation eine nicht unmassgebliche Rolle spielte. Darauf deutet insbesondere die E-Mail von B. vom 16. April 2014 hin, in welcher er G. in Bezug auf die ihm gleichentags mitgeteilten Unstimmigkeiten mit der Sitz- platzallokation wie folgt antwortete: «Seat location discussed with T. and will be solved as per the term of the agreement.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5- 1-035 f.). Somit ist davon auszugehen, dass B. nach Absprache mit T. der Beschwerdeführerin zusicherte, das Ticketproblem zu lösen und T. mit sei- ner Aussage die Aufmerksamkeit auf die Befugnisse des Beschwerdegeg- ners bzw. der D. AG zu lenken beabsichtigte. Im Übrigen zeigt der

Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin betreffend die Sitzplatzallokation am

E. 11

Januar 2018 E. 3.3, nicht veröffentlicht in BGE 144 IV 52). Zwischen dem täuschenden Verhalten und dem Irrtum muss ein Kausal- bzw. Motivations- zusammenhang bestehen (BGE 128 IV 255 E. 2e S. 256 ff.).

E. 12

Dezember 2008 E. 2.4.3.2 m.H.). Nach der Rechtsprechung ist unter Vermögen i.S.v. Art. 146 StGB Vermögen zu verstehen, das zivilrechtlich geschützt ist. Das Strafrecht als «ultima ratio» kann nicht Vermögen schüt- zen, welches zivilrechtlich nicht geschützt ist. Ein Vermögensschaden ge- mäss Art. 146 StGB ist nur insoweit gegeben, als der arglistig Getäuschte einen rechtlich geschützten Anspruch auf Ausgleich des erlittenen Nachteils hat (BGE 126 IV 165 E. 3b S. 174; 117 IV 139 E. 3d/aa). Der Zeitpunkt der Schädigung ist der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, es sei denn, die- ses sei nichtig und es seien noch keine Leistungen erbracht worden (BGE 102 IV 89; 96 IV 148).

E. 12.1

Gestützt auf nachfolgende Überlegungen kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass die Kündigung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 letztlich nicht aufgrund der im Side Letter abgegebenen Sitzplatzgarantien erfolgte, wie dies von der Beschwerdeführerin behauptet worden ist. Wie in den nach- stehenden Erwägungen darzulegen sein wird, hatte die FIFA die Beschwer- deführerin im Hinblick auf die Vertragsumgestaltung unter Druck gesetzt und ihr zugleich die Lieferung der versprochenen Tickets sowie eine Schadlos- haltung garantiert. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschwer- deführerin der Vertragsumstrukturierung infolge des Verhaltens der FIFA und der von ihr abgegebenen Zusicherungen zugestimmt hatte.

E. 12.2

Die im Dezember 2013 vorgenommene Vertragsumgestaltung lag haupt- sächlich im Interesse der FIFA. Obschon der FIFA bzw. zumindest L. und B. bekannt war, dass der Hauptzweck des A. AG/FIFA-Agreements 2010 der Weiterverkauf der erworbenen Tickets zu einem über dem Nominalwert lie- genden Preis ohne Hospitality Leistungen war (vgl. E. 7.4 oben) und die Ver- einbarung damit gegen interne Regelungen der FIFA verstossen hatte (s.

- 35 -

E. 12.3 hiernach), wurde der Weiterverkauf der Tickets seitens der FIFA ge- duldet. Anstatt die Vertragsverhandlungen abubrechen, ging die FIFA im Jahr 2010 mit der Beschwerdeführerin für die nächsten vier Fussball-Welt- meisterschaften eine Vereinbarung ein. Wie vorgängig dargelegt, wollte die FIFA dadurch verhindern, dass G. bestimmte Informationen im Zusammen- hang mit der WM 2006 publik machte (E. 7.3 oben). B. seinerseits beabsich- tigte mit den Abänderungen des A. AG/FIFA-Agreements 2010 mutmasslich private Zusatzeinnahmen in Millionenhöhe zu erlangen (E. 6.3.5 oben). Hinzu kommt, dass ein Kunde, der für die WM 2014 bereits Tickets von der Beschwerdeführerin erworben hatte, ein wichtiger Marketing Partner der FIFA war (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0753), weshalb nicht ausgeschlos- sen werden kann, dass das Ansehen der FIFA im Falle einer Nichtlieferung möglicherweise beeinträchtigt worden wäre. Als ein weiteres Motiv für die Vertragsumstrukturierung gab G. anlässlich der

Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2015 an, der Finanzchef und ein Mitglied des Ticketing-Komitee der FIFA hätten B. gedroht, dass falls das A. AG/FIFA-Agreement 2010 nicht annulliert werde, die Wiederwahl von B. als [...] gefährdet gewesen sei und er sich sowohl strafrechtlich als auch vor der Ethikkommission verantworten müsste (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0426 f.). Entsprechend bestand bei der FIFA und B. ein erhebliches Interesse, die inhaltliche Regelung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 in eine Vereinbarung mit dem Beschwerdegegner und der D. AG zu implementieren und den Verpflichtungen auf diese Weise nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Beschwerdeführerin in der Strafanzeige vom 18. Februar 2015 gemachten Ausführungen, wonach die FIFA sie gedrängt habe, mit dem Beschwerdegegner eine Lösung zu finden, als überzeugend. Die Beschwerdeführerin führte darin aus, B. habe ihre Vertreter anlässlich des am 6. Dezember 2013 in Z. (Brasilien) stattgefundenen Treffens gebeten, mit der D. AG einen Vertrag abzuschliessen und habe versprochen, dass alle Rechte der Beschwerdeführerin gewahrt blieben und die FIFA die ihr durch die Vertragsumstrukturierung anfallenden Mehrkosten übernehmen werde. Ebenso betonte die Beschwerdeführerin in der Strafanzeige, dass B. sie zu einem schnellen Vertragsabschluss gedrängt und auf einen Agentenvertrag mit der D. AG bestanden habe. Am 12. Dezember 2013 habe B. sie weiter unter Druck gesetzt, den Vertrag mit D. AG einzugehen und habe erwähnt, dass der Beschwerdegegner B. gedroht habe, ihn bei der Ethikkommission der FIFA anzuzeigen. Schliesslich führte die Beschwerdeführerin aus, B. habe sie am 18. Dezember 2013 im Hinblick auf das bevorstehende Treffen mit dem Beschwerdegegner «ultimativ unter Druck gesetzt» (Verfahrensakten, Urk. 5-0-0019 ff.).

- 36 -

Darauf dass die Vertragsumstrukturierung auf eindringliches Drängen seitens der FIFA zurückzuführen ist, deuten ferner die Ergebnisse der Einvernahmen hin. G. gab anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2015 an, dass B. und Q. ihn um Hilfe und Änderung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 unter Einbezug des Beschwerdegegners bzw. D. AG gebeten habe. Im Gegenzug hätten sie garantiert, dass die Beschwerdeführerin sämtliche ihr versprochenen Tickets sowie gratis Hospitality und Parking erhalten werde (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0429 f.). B. bestätigte die von G. gemachte Aussage und führte zusammengefasst aus, dass er B. auf die Beendigung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 mehrmals angesprochen und ihm gesagt habe, dass mit der D. AG eine Lösung gefunden werde, um die gleichen Bedingungen wiederherzustellen. Über diese Angelegenheit seien auch Q. und L. von Anfang an informiert gewesen. Laut B. sei lediglich die D. AG als einzige Gesellschaft berechtigt gewesen, 10 % von 3.3 Millionen der gesamten Tickets, d.h. 330'000 Tickets, zu einem Preis zu veräussern, der über dem Nominalwert lag. Die Gesetzesänderung in Brasilien habe für die FIFA ein strafrechtliches Risiko bedeutet, weshalb B. mit G. Gespräche geführt habe, deren Ziel gewesen sei, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 zu annullieren und stattdessen eine Vereinbarung mit der D. AG zu schliessen. Es habe keine andere Lösung bestanden. Die Beschwerdeführerin habe keine Wahl gehabt und es wäre ein Irrtum gewesen, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 fortzuführen. G. habe mit der Zeit verstanden, dass das Risiko für ihn hoch gewesen sei und dass die brasilianischen Behörden nicht gescherzt hätten. Wäre das A. AG/FIFA-Agreement 2010 nicht aufgelöst worden, hätte die FIFA die Vereinbarung einseitig auflösen müssen. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Beschwerdegegner sei

vorgesehen worden, dass G. vom Beschwerdegegner eine Zahlung erhalte, die wiederum von der FIFA refinanziert worden wäre. Diese delikate Situation sei der Finanzkommission der FIFA mitgeteilt und im Memorandum vom 22. September 2014 festgehalten worden. Die Mitglieder der Finanzkommission hätten sowohl das Memorandum als auch die Zahlung an die Beschwerdeführerin für die WM 2014 genehmigt (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0029 f.; 13-1-0309 f.).

Aus all den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass der Entscheid der FIFA, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 umzugestalten, zum Schutz von eigenen Interessen gefallen ist und sie die Beschwerdeführerin unter Druck setzte, die Vertragsumstrukturierung mit dem Beschwerdegegner und der D. AG vorzunehmen.

E. 12.3

Die Vertragsumgestaltung lag ausserdem im Interesse der Beschwerdeführerin. Denn dank dieser konnten die von ihr bis zum 20. Dezember 2013 ver-

- 37 -

kauften Tickets an ihre Kunden gesetzes- und regelkonform geliefert werden. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführerin Ende Dezember 2013 bewusst gewesen sein muss, dass der Weiterverkauf der ihr von der FIFA zugesprochenen Tickets sowohl gegen brasilianisches Recht als auch interne Regeln der FIFA verstossen hatte und sie gestützt auf das A. AG/FIFA-Agreement 2010 auch keine weiteren Ticketverkäufe tätigen durfte. Zum einen verfügte die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt in Rio de Janeiro über eine Vertriebsstelle [P.], von welcher aus Tickets für die WM 2014 angeboten und verkauft wurden, und beschäftigte dort – soweit ersichtlich – zumindest BB. (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0422; 13-2-0009). Gemäss dem A. AG/FIFA-Agreement 2010 hätte der Preis auf den Tickets nur nach Möglichkeit nicht gedruckt werden sollen, mithin hätten die gelieferten Tickets grundsätzlich mit einem Preis versehen werden müssen (E. 6.3.4 hiervor). Damit mussten die Vertreter und Mitarbeiter der Beschwerdeführerin in Brasilien eine mögliche Strafverfolgung befürchten. In diesem Sinne ist die E-Mail von G. vom 12. Dezember 2013 zu verstehen, als er B. mitteilte, die Angelegenheit mit den Anwälten besprochen zu haben und bereit zu sein, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 durch eine Vereinbarung mit der D. AG zu ersetzen. Als Motiv hierfür nannte G.: «to protect us all» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0122; vgl. auch E. 9.4.3 hiervor). B. antwortete G. gleichentags wie folgt: «G., if you ask lawyers about nothing will happen. You, we, have no choice. Otherwise the deal will be canceled by FIFA or we all face as individuals criminal offense. It is not a joke. It is very serious. So avoid too many advice. Just do it.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0122). Dass die Beschwerdeführerin eine vertiefte Abklärung hinsichtlich der Rechtslage in Brasilien hat vornehmen lassen, bestätigte G. anlässlich der Einvernahme vom 23. Oktober 2015 (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0428). Zum anderen sahen die internen Vorschriften der FIFA zum Zeitpunkt des Abschlusses des A. AG/FIFA-Agreements 2010 ein Weiterveräußerungsverbot der Tickets vor. Das Argument der Beschwerdeführerin, sie habe vom in den GTTC enthaltenen Weiterveräußerungsverbot keine Kenntnis gehabt, überzeugt nicht. Dieses gilt bei der FIFA bereits seit 2002 (vgl. E. 9.4.1 oben) und hätte der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer langen Geschäftserfahrung im Verkauf von Tickets für Fussballanlässe bekannt sein müssen. Dies umso mehr, als G. bereits in den Verkauf der Tickets für die WM 2006 und WM 2010 involviert war. Da auf die GTTC auch in Ziffer 5.1 des A. AG/FIFA-Agreements 2010 verwiesen wurde (Verfahrensakten, Urk. 5-3-0440),

hatte die Beschwerdeführerin sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu deren Einhaltung verpflichtet. Dies selbst dann, wenn sie auf deren schriftliche Abgabe zum Vertragszeitpunkt verzichtete und diese im Sinne einer Globalübernahme akzeptierte. Dass sie die GTTC von der FIFA

- 38 -

verlangt hätte und diese ihr verweigert wurden, behauptet die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht.

In den Verfahrensakten befindet sich ein Schreiben der FIFA vom 18. Dezember 2013, worin der Beschwerdeführerin der weitere Ticketverkauf untersagt worden ist, sofern mit der D. AG keine Vereinbarung geschlossen werde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Weiterverkauf der Tickets über dem Nominalwert sowohl interne Richtlinien der FIFA (GTTC) als auch das brasilianische Recht verletze. Jeglicher Weiterverkauf der Tickets stelle eine Vertragsverletzung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 dar und werde von der FIFA nicht toleriert (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0125 ff.). Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige und im vorliegenden Beschwerdeverfahren sei ihr dieses Schreiben am 18. Dezember 2013 von Q. und AA. übergeben worden. Die Vertreter der FIFA hätten ihr dabei mitgeteilt, dass das Schreiben lediglich für interne Zwecke und zum Schutz der FIFA erstellt worden sei. Obschon das Schreiben zwar eine elektronisch eingefügte Unterschrift von B. trage, habe er es nicht unterzeichnet und habe davon keine Kenntnis gehabt (act. 1, S. 18 f.). Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob dieses Schreiben im Einverständnis von B. erstellt und von ihm unterzeichnet wurde, stellt es ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Beschwerdeführerin die allfällige Unvereinbarkeit des A. AG/FIFA-Agreements 2010 mit den geltenden Gesetzen und internen Vorschriften bekannt war.

E. 12.4

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin mit der Vertragsumstrukturierung nicht nur wegen der möglichen strafrechtlichen Verfolgung in Brasilien einverstanden erklärte, sondern auch weil ihr die FIFA zusicherte, sie für den anfallenden Mehraufwand schadlos zu halten. Die Vertragsumgestaltung hatte für die Beschwerdeführerin zur Folge, dass sie die ihr versprochenen Tickets nicht von der FIFA, sondern nunmehr von der D. AG und samt den von ihr angebotenen Hospitality-Leistungen beziehen musste (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0455). Für die Kunden der Beschwerdeführerin hatte sich hinsichtlich des Verkaufspreises nichts geändert. Zu den erworbenen Tickets wurden ihnen nunmehr gratis Leistungen wie Parking und Hospitality offeriert (Verfahrensakten, Urk. 13-1-0428). Die Beschwerdeführerin hingegen hatte ihren Angaben zufolge der D. AG einen Betrag von USD 8'300'000.-- bezahlt, um die vom Beschwerdegegner versprochenen Hospitality Packages mit den spezifischen Sitzplätzen zu erhalten (act. 21, S. 3). Im Side Letter verpflichtete sich der Beschwerdegegner persönlich, der Beschwerdeführerin im Zeitraum von 31. Dezember 2013 bis 31. Januar 2017 einen Gesamtbetrag von USD 8'300'000.-- zu bezahlen (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0136 ff.). Die FIFA verpflichtete sich ihrerseits

- 39 -

gegenüber dem Beschwerdegegner am 28. Oktober 2014 ebenfalls zu einer Zahlung von insgesamt USD 8'300'000.-- (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0755 ff.). Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 23. Oktober 2015 erklärte G. den Mechanismus, welcher seiner

Ansicht nach hinter den Vereinbarungen hinsichtlich der USD 8'300'000.-- gewesen sei. Der Beschwerdegegner habe keinen Grund gehabt, der Beschwerdeführerin das Geld zu überweisen. Es sei klar gewesen, dass der Beschwerdegegner bezahlt habe, um die Kosten für die Hospitality Packages zu verstecken. Während den Vertragsverhandlungen habe B. G. gesagt, die FIFA könne nicht an die Beschwerdeführerin direkt bezahlen und es sei am besten, wenn die FIFA an den Beschwerdegegner und er anschliessend die Beschwerdeführerin bezahlen würde. Dadurch müsse die FIFA nicht zeigen, dass sie das Geld [an die Beschwerdeführerin] überwiesen habe. Die FIFA habe keinen Grund gehabt, die Kunden der Beschwerdeführerin zu kaufen (Verfahrensakten, Urk. 13-1- 0433).

Der Beschwerdegegner führte diesbezüglich aus, mit dem Betrag von USD 8'300'000.-- habe die Beschwerdeführerin für den von ihr behaupteten Verlust im Zusammenhang mit der Auflösung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 entschädigt werden sollen. Weil diese Entschädigungszahlung von der Finanzkommission der FIFA vorgängig genehmigt werden musste, habe er sich auf Wunsch der FIFA und der Beschwerdeführerin bereit erklärt, sich im Side Letter persönlich zu verpflichten. Der Beschwerdegegner habe von der FIFA die Zusicherung erhalten, dass er gegen einen entsprechenden Zahlungsnachweis entschädigt werde, sobald die Finanzkommission die Zahlung bewilligt habe. Die Entschädigungszahlung sei erst am 22. September 2014 bewilligt worden (act. 26, S. 7 ff.). Auch die Ausführungen von L. im Memorandum 22. September 2014 deuten darauf hin, dass mit der Zahlung von USD 8'300'000.-- die Entschädigung des der Beschwerdeführerin anfallenden Mehraufwandes beabsichtigt worden ist (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0754). Darauf dass mit dieser Zahlung letztlich der Beschwerdeführerin anfallende Mehrkosten entschädigt werden sollten, deutet auch die E-Mail von G. an B. vom 23. Dezember 2013 hin, als er ausführte: «[...] Well, you wanted to have everything done by the 23. A. AG agreed to a D. AG/C. contract in a huge lose to A. AG. But it was the only way that I could protect you in Brasil and with in FIFA.[...] D. AG are sold out of this tickets, so A. AG could have generate an easy \$7 to \$8 million from these tickets. We are now basically out of business for the 2014 WC. Makes me sad.[...] As a friend I am happy I could help you, but it is painful.» (Verfahrensakten, Urk. 5-1- 0151).

- 40 -

Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass das obgenannte Konstrukt der FIFA im Endergebnis dazu diene, die Beschwerdeführerin auf dem Weg über den Beschwerdegegner in der Höhe von USD 8'300'000.-- zu entschädigen. Dies wohl um die der Beschwerdeführerin aus der Vertragsumgestaltung entstandenen Mehrkosten von USD 8'300'000.-- zu decken. Indem sich die FIFA zur Leistung der Entschädigungszahlung von USD 8'300'000.-- ohne eine eigentliche Gegenleistung verpflichtete, kam diese für sie einem «a fond perdu» Beitrag gleich. Die Bereitschaft, die Beschwerdeführerin in derart hohem Umfang schadlos zu halten, zeigt insbesondere, welches enorme Interesse die FIFA an der Vertragsumstrukturierung hatte (siehe E. 12.2 hiervor).

E. 12.5

Die Beschwerdeführerin stimmte der Vertragsumstrukturierung wohl aufgrund dessen zu sowie infolge des Drängens seitens der FIFA, die ihr zugleich Schadloshaltung und Lieferung sämtlicher versprochenen Tickets zusicherte, und jedenfalls nicht – wie von ihr behauptet – infolge eines durch täuschendes Verhalten seitens des Beschwerdegegners

entstandenen Irrtums über eine verpflichtende Verlässlichkeit der von ihm abgegebenen Garantierklärung. Letztere mag ein zusätzliches motivierendes Element für den Entschluss der Beschwerdeführerin zur Umstrukturierung des A. AG/FIFA-Agreements 2010 gewesen sein, war aber aufgrund der (zuvor beschriebenen) Umstände nicht «matchentscheidend». Die Motivation der Beschwerdeführerin, der Vertragsumstrukturierung zuzustimmen, lag nach dem Gesagten hauptsächlich darin, dass die FIFA ihr zusicherte, ihr die im A. AG/FIFA-Agreement 2010 versprochenen Tickets zu liefern und sie für den Mehraufwand im Umfang von USD 8'300'000.-- zu entschädigen.

13. Subjektiver Tatbestand 13.1 Ferner verneinte die Vorinstanz den Betrugsvorsatz und führte zur Begründung aus, der Beschwerdegegner habe alles unternommen, um die im Side Letter garantierten Sitzplatzparameter zu erfüllen. Der Beschwerdegegner sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, im Side Letter dieselben Parameter zu vereinbaren. Dass diese nicht bei allen bestellten Tickets beachtet worden seien, sei auf Missverständnisse und technische Hindernisse zurückzuführen. Zudem hat die Vorinstanz keine Hinweise feststellen können, die darauf deuten würden, dass der Beschwerdegegner die Tickets von der FIFA als Privatperson erhalten und diese auf dem Schwarzmarkt verkauft hätte (act. 1.1, S. 14 f.).

13.2 Vorgängig wurde festgestellt, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Dezember 2013 irrtümlicherweise davon ausging,

- 41 -

im Side Letter dieselben Sitzplatzparameter zu garantieren, wie sie im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbart worden waren (E. 9.4 hiervor). Zudem ging er davon aus, dass die FIFA aufgrund der ihm gegenüber gemachten Zusicherungen dafür besorgt sein werde, dass sämtliche Kunden der Beschwerdeführerin Tickets mit den vereinbarten Parametern erhalten (E. 9.4.1 hiervor). Somit unterlag der Beschwerdegegner einem Irrtum über seine eigene Leistungsfähigkeit, weshalb ein vorsätzliches Verhalten bereits deshalb zu verneinen ist.

13.3 Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin lässt sich der Vorsatz des Beschwerdegegners auch nicht aus dessen nachträglichen Verhalten ableiten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner sich bemühte, die im Side Letter abgegebenen Garantien einzuhalten. Diesbezüglich liegt die Korrespondenz zwischen den Beteiligten vor. Zweifel, dass sämtliche Tickets mit den vereinbarten Parametern geliefert werden könnten, äusserte der Beschwerdegegner gegenüber T. bereits am 4. Februar 2014 und schlug ihm mit E-Mail vom 14. April 2014 Möglichkeiten zur Lösung des Problems vor (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0699; 7-1-3-0880). Am 16. April 2014 schrieb B. an G.: «Seat location discussed with T. and will be solved as per the term of the agreement.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0035 f.). Entsprechend konnte der Beschwerdegegner davon ausgehen, dass die FIFA besorgt sein werde, den Kunden der Beschwerdeführerin die Tickets mit entsprechenden Parametern zuteilen. Ebenso vermag der Umstand, dass der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin nicht den gesamten Betrag von USD 8'300'000.-- überwies und die Teilzahlungen möglicherweise nicht fristgerecht leistete, keinen Vorsatz zu begründen. Der Beschwerdegegner legte den Grund für die eingestellten Zahlungen, namentlich die Kenntnisnahme von der allfälligen Gewinnbeteiligung von B. in Millionenhöhe, nachvollziehbar dar. Ein Vorsatz ist unter diesen Umständen zu verneinen.

13.4 Hinweise, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 20. Dezember 2013 vorsätzlich gehandelt hätte, sind unter diesen Umständen zu verneinen. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt un begründet.

13.5 Nachdem weder ein arglistiges, vorsätzliches Handeln noch der für den Betrug notwendige Motivationszusammenhang anklagegenügend festgestellt werden konnten, kann auf die Prüfung übriger objektiver und subjektiver Tatbestandselemente verzichtet werden.

- 42 -

14.

14.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das A. AG/FIFA-Agreement 2010 infolge der Druckausübung seitens der Vertreter der Beschwerdeführerin zustande kam und zum Hauptzweck den Weiterverkauf der zu Nominalwert erworbenen Tickets hatte. Der FIFA und der Beschwerdeführerin war bewusst, dass der Weiterverkauf der Tickets sowohl mit den internen Regelungen der FIFA als auch mit dem brasilianischen Recht nicht vereinbar war, weshalb die FIFA, B. und die Beschwerdeführerin zum Schutze ihrer eigenen Interessen übereinkamen, das A. AG/FIFA-Agreement 2010 unter Einbezug des Beschwerdegegners bzw. der D. AG umzustrukturieren. Trotz des angespannten Verhältnisses zwischen G. und dem Beschwerdegegner löste die Beschwerdeführerin das A. AG/FIFA-Agreement 2010 auf und ging mit der D. AG und dem Beschwerdegegner am 20. Dezember 2013 das A. AG/D. AG-Agreement und den Side Letter ein.

Im Rahmen der Vertragsumstrukturierung handelte der Beschwerdegegner im Auftrag der FIFA, ohne jedoch von ihr über die für die Vertragsverhandlungen notwendigen Informationen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Insbesondere wurde der Beschwerdegegner nicht vom im A. AG/FIFA-Agreement 2010 vereinbarten Vorbehalt der Verfügbarkeit informiert. In der Folge verpflichtete sich der Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin persönlich und gab vorbehaltlos Garantien hinsichtlich bestimmter Sitzplatzparameter ab, hinter welchen faktisch die FIFA als Basisgarantin stand und sich für diese «verbürgte». Die Finanzkommission der FIFA erklärte sich bereit, dem Beschwerdegegner ohne eine Gegenleistung eine Zahlung von USD 8'300'000.-- zu erbringen, um die Beschwerdeführerin insbesondere daran zu hindern, im Zusammenhang mit der WM 2006 weder eine Klage in den USA einzureichen noch gewisse Informationen öffentlich zu machen. Die Beschwerdeführerin hingegen konnte sich darauf verlassen, dass sie im Endeffekt für die ihr anfallenden Mehrkosten von der FIFA entschädigt werde. Mit anderen Worten standen hinter dem ursprünglichen A. AG/FIFA-Agreement 2010 und dem Side Letter vom 20. Dezember 2013 effektiv betrachtet dieselben Protagonisten, d.h. die Beschwerdeführerin und die FIFA. Der Beschwerdegegner wurde von der FIFA lediglich dazwischengeschaltet, um nicht nach aussen treten zu müssen, zumal das Bekanntwerden des A. AG/FIFA-Agreements 2010 Fragen aufgeworfen hätte.

Der Beschwerdegegner nahm gestützt auf die von der FIFA ihm gegenüber abgegebenen Zusicherungen irrtümlicherweise an, dass die Letztere in Kenntnis der Umstände des Zustandekommens des A. AG/FIFA-Agreements 2010, der darin vereinbarten Sitzplatzparameter und der (Zusatz-)In-

- 43 -

ventare dafür besorgt sein werde, den Kunden der Beschwerdeführerin Tickets mit den vereinbarten Sitzplatzanforderungen zuzuteilen. Das nicht ohne Weiteres verständliche Ticketingsystem der FIFA hatte jedoch hinsichtlich der Sitzplatzallokation zwischen der FIFA und dem Beschwerdegegner zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt. Vor diesem Hintergrund ist ein täuschendes und vorsätzliches Verhalten des Beschwerdegegners zu verneinen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits wusste vom im A. AG/FIFA- Agreement 2010 vereinbarten Vorbehalt der Verfügbarkeit und auch sie setzte den Beschwerdegegner nicht darüber in Kenntnis. Darüber hinaus warf die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner vor, an den Unstimmigkeiten beim Ticketverkauf für die WM 2006 involviert gewesen zu sein und gegenüber G. handgreifliche Drohungen ausgesprochen zu haben. Zudem waren ihr die Verzögerungen beim Bau der Stadien in Brasilien bekannt. Aus all diesen Gründen konnte die Beschwerdeführerin als geschäftserfahrene Vertragspartnerin auf die vom Beschwerdegegner vorbehaltlos abgegebenen Garantien nur bedingt vertrauen, weshalb die Arglist zu verneinen ist.

14.2 Obschon sämtlichen Beteiligten bei der Vertragsumstrukturierung bewusst gewesen sein muss, dass das Ticketingsystem für die WM 2014 in Brasilien «lebendig» war und an veränderte Umstände angepasst werden musste, wurden die spezifischen Sitzplatzanforderungen im Side Letter aus den hier unbekanntem Gründen vorbehaltlos vereinbart und anschliessend nicht hinsichtlich aller gelieferten 7'504 Tickets eingehalten. Die Beteiligten haben wohl darauf vertraut, dass die an die Beschwerdeführerin versprochenen Tickets mittels des an die D. AG vergebenen Inventars von 450'000 Tickets sowie den Zusatzinventaren der FIFA vereinbarungsgemäss geliefert werden könnten. Ob darin möglicherweise eine obligationenrechtliche Schlecht-/Nichterfüllung eines Vertrages zu erkennen ist, kann angesichts des vorliegenden Verfahrensgegenstandes dahingestellt bleiben. Aus einer Nicht- oder teilweisen Erfüllung der Garantie kann aufgrund der vorstehend dargelegten Konstellation jedenfalls nicht auf einen zum Zeitpunkt der Garantieabgabe am 20. Dezember 2013 beim Beschwerdegegner mangelnden Erfüllungswillen geschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Beschwerdegegners liegt nach dem Gesagten sehr viel tiefer als ein Freispruch. Die Vorinstanz durfte das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen des Betrugs einstellen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 44 -

15. Erpressungsvorwurf – Nichtanhandnahme 15.1 Die Vorinstanz nahm in der angefochtenen Verfügung die Untersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen des Vorwurfs der Erpressung nicht anhand (act. 1.1, S. 18 f.).

15.2 Erpressung i.S.v. Art. 156 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt.

15.3 Die Beschwerdeführerin ersucht in der hier zu beurteilenden Beschwerde um Aufhebung der Verfügung vom 11. Juli 2018 auch hinsichtlich der Nichtanhandnahme (act. 1, Rechtsbegehren Ziff. 1). Eine rechtsgenügende Begründung lässt sich den Ausführungen der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nicht entnehmen. Die Beschwerdeführerin hätte jedoch unter anderem darlegen müssen, welche Gründe einen

anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b-c StPO). Insbesondere hätte sich die Beschwerdeführerin mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auch hinsichtlich der Nichtanhandnahme substantiell und nicht nur mit pauschalen Bemerkungen auseinandersetzen müssen. Demnach ist auf den diesbezüglichen Antrag mangels einer Begründung nicht einzutreten.

15.4 Im Übrigen wäre der Antrag der Beschwerdeführerin auch materiell abzuweisen gewesen. Die bisherigen Untersuchungen lassen keine Anhaltspunkte erkennen, die darauf deuten würden, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin erpresst hätte. Daran vermag der Hinweis auf die E-Mail von B. an G. vom 24. Dezember 2013 nichts zu ändern. Insbesondere lässt sich gestützt auf die Ausführungen von B. «[...] we are not a friendly environment and the deal could have been an opportunity for some people to create troubles.[...]» (Verfahrensakten, Urk. 5-1-0151), eine vom Beschwerdegegner begangene Erpressungshandlung nicht feststellen. Die Aussage von B. könnte sich unter anderem auf die Entschlossenheit und Härte der brasilianischen Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Einhaltung der im Hinblick auf die WM 2014 erlassenen Gesetze (vgl. E. 6.4.1 und 12.3 oben) bezogen haben. Ausserdem war der Beschwerdegegner als Mitglied des Enforcement Teams berechtigt und verpflichtet gewesen, allfällige Gesetzesverstösse den brasilianischen Behörden zu melden, weshalb der Erpressungsvorwurf auch materiell nicht standgehalten hätte.

- 45 -

15.5 Bei diesem Ergebnis braucht der – von der Beschwerdeführerin nicht aufgeworfene – Frage, weshalb die Vorinstanz das Verfahren betreffend den Erpressungsvorwurf, der bereits in der Strafanzeige vom 18. Februar 2015 thematisiert wurde, nach rund dreijähriger Untersuchung und Vornahme diverser Beweiserhebungen mit einer Nichtanhandnahme zum Abschluss brachte, nicht nachgegangen zu werden.

E. 16

Abgewiesene Beweisanträge

E. 16.1

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die von der Vorinstanz abgewiesenen Beweisanträge und macht mehrere Gehörsverletzungen geltend (act. 1, S. 4 ff.).

E. 16.2

Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Werden die erforderlichen Abklärungen nicht von Amtes wegen vorgenommen oder erachten die Parteien zusätzliche Beweiserhebungen als erforderlich, haben sie jederzeit das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, teilt sie den Parteien mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will und setzt ihnen gleichzeitig eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Wird einem im Vorverfahren gestellten Beweisantrag nicht stattgegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Verfügung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Beweisanträgen ist nicht gegeben (Art. 318 Abs. 2 und 3 StPO); jedenfalls dann nicht, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO). Im Vorverfahren abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden (Art. 318 Abs. 2 StPO);

vgl. auch Art. 331 und 345 StPO).

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO; Art. 318 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörde kann auf weitere Erhebungen verzichten, wenn sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und sie überdies in antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, ihre Überzeugung werde auch durch diese nicht geändert (BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64; Urteil des Bundesgerichts 6B_358/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4; je mit Hinweisen). Dabei muss die Strafbehörde das vorläufige Beweisergebnis hypothetisch um die Fakten des Antrages ergänzen und würdigen. Die Ablehnung des Beweis-

- 46 -

antrags ist nur zulässig, wenn die zu beweisende Tatsache nach dieser Würdigung als unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen anzusehen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_109/2018 vom 13. Juni 2018 E. 4.1; 6B_648/2014 vom 28. Januar 2015 E. 2.1; 6B_764/2013 vom 26. Mai 2014 E. 4.3 und 6B_358/2013 vom

E. 16.3

Von den insgesamt acht beantragten Personen liess die Vorinstanz vier als Zeugen einvernehmen. Da deren Einvernahmen keine weiteren Erkenntnisse ergeben hatten, verzichtete die Beschwerdeführerin AA., L., Q. und GG. einzuvernehmen und lehnte deren Befragung in der hier angefochtenen Verfügung ab (act. 1.1, S. 3). L., Q. und AA. waren in den Abschluss des A. AG/FIFA-Agreements 2010 und in dessen Umstrukturierung – wenn auch in unterschiedlichem Masse – involviert. Gestützt auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die FIFA das A. AG/FIFA-Agreement 2010 in Kenntnis der Absicht der Beschwerdeführerin, die zu Nominalwert erworbenen Tickets für ein Vielfaches weiterzuverkaufen, eingegangen ist (E. 7.4 hiervor). Inwiefern Q., AA. und GG. dienliche Aussagen zum subjektiven Tatbestand des Beschwerdegegners und zum Motivationszusammenhang aufseiten der Beschwerdeführerin machen könnten, ist indes nicht ersichtlich. Dies umso weniger, als sie an der Vertragsunterzeichnung vom 20. Dezember 2013 nicht direkt beteiligt waren. Nebst den durchgeführten Einzel- und Konfrontationseinvernahmen befindet sich in den vorliegenden Verfahrensakten auch umfangreiche Korrespondenz zwischen den Hauptakteuren, namentlich zwischen den Vertretern der FIFA, der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner. Die Ermittlungsergebnisse reichten der Vorinstanz zur Beurteilung der Frage, ob das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Betrugs einzustellen ist, aus. Wie vorgängig festgestellt wurde, ist die Einstellung nicht zu beanstanden (E. 14 oben). Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Befragung der übrigen vier Zeugen an der Rechtmässigkeit der Verfahrenseinstellung etwas zu ändern vermocht hätte. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz die beantragte Einvernahme der vier Zeugen ablehnen.

E. 16.4

Des Weiteren durfte die Vorinstanz die beantragte Edition des an die D. AG zugeteilten Ticketinventars und die Sitzplatzzuteilung im Sinne der antizipierten Beweiswürdigung ablehnen. Zum einen reichten die dem F.-Bericht beigelegten Unterlagen (inkl. Inventare) zur Beurteilung des Betrugsvorwurfs aus. Zum anderen hätte die beantragte Edition am

bisherigen Ermittlungsergebnis nichts zu ändern vermocht. Die Zuteilung der verschiedenen Blöcke in den Stadien an die D. AG, welche sie in gewissen Schranken selbst verwalten konnte, wird vom Beschwerdegegner nicht in Abrede gestellt (act. 12,

- 47 -

S. 5 f; act. 26, S. 18). Die Edition der Unterlagen hätte an der Tatsache, dass die Sitzplatzzuteilung für die vereinbarte Ticketkategorie nicht vor Februar/März 2014 erfolgte (Verfahrensakten, Urk. 7-1-3-0163), nichts geändert. Die zu edierenden Unterlagen hätten an der Annahme der Vorinstanz, wonach der Beschwerdegegner irrigerweise davon ausging, dass die FIFA dafür besorgt sein werde, den Kunden der Beschwerdeführerin Tickets mit den vereinbarten Eigenschaften zu liefern, und entsprechend ohne Vorsatz handelte, ebenfalls nichts geändert.

E. 16.5

Ebenso unbegründet sind die geltend gemachten Gehörsverletzungen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, wurde der Beschwerdeführerin zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichend Zeit eingeräumt. Die Vorinstanz kündigte die bevorstehende Einstellung des Verfahrens gegen den Beschwerdegegner am 23. Mai 2017 an und räumte der Beschwerdeführerin Gelegenheit ein, Beweisanträge zu stellen (Verfahrensakten, Urk. 19-1-0001 f.). Hiervon machte sie innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 31. August 2017 Gebrauch (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0681 ff.). Eine Gehörsverletzung ist in diesem Zusammenhang zu verneinen.

Unbehelflich ist ferner der Einwand der Beschwerdeführerin, die Parteimitteilung vom 23. Mai 2017 sei nicht begründet worden. Als Ausfluss aus dem Anspruch der Parteien auf das rechtliche Gehör hat bei beabsichtigter Einstellung eines Verfahrens eine Parteimitteilung nach Art. 318 StPO zwingend zu erfolgen (TPF 2014 150 E. 3.2 S. 156 f.). Die Vorinstanz hat eine solche am 23. Mai 2017 erlassen und der Beschwerdeführerin zugestellt. Laut dem Wortlaut von Art. 318 StPO ist in der Parteimitteilung lediglich die Erledigungsart mitzuteilen. Die Parteimitteilung zu begründen, schreibt das Gesetz nicht vor, weshalb diese grundsätzlich auch in Form eines Formulars zugestellt werden kann (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, Art. 318 N. 3a; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 318 N. 1; STEINER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 318 StPO N. 3 in fine). Ob eine Begründungspflicht aus dem Anspruch des rechtlichen Gehörs abzuleiten wäre, braucht angesichts der hier gegebenen Umstände nicht beantwortet zu werden. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin war in die rund dreijährige Untersuchung gegen den Beschwerdegegner von Anfang involviert und nahm an den zahlreichen Beweiserhebungen teil. Entsprechend kannte die Beschwerdeführerin die Einstellungsgründe zumindest in groben Umrissen. Dies zeigt ihre Eingabe vom 31. August 2017, wo es ihr ohne Weiteres möglich war, diverse Beweisanträge zu stellen und diese eingehend zu begründen. Im Übrigen monierte die Beschwerdeführerin die fehlende Begründung

- 48 -

der Parteimitteilung weder in der von ihr ersuchten Fristerstreckung noch in der Stellungnahme vom 31. August 2017 (Verfahrensakten, Urk. 15-1-0676 f.; 15-1-0681 ff.). Das Vorbringen stösst damit ins Leere.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin war die Vorinstanz nicht verpflichtet, die bevorstehende Verfahrenseinstellung im Nachgang an die Durchführung der beantragten Beweisergänzungen erneut anzukündigen. Dies wäre allenfalls dann sinnvoll, wenn die Vorinstanz infolge der durchgeführten Beweisergänzungen von der vorgängig angekündigten Verfahrenseinstellung hätte Abstand nehmen wollen (vgl. SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 318 N. 7). Dies war vorliegend nicht der Fall, weshalb die Vorinstanz die Abweisungsgründe der übrigen Beweisanträge ohne Weiteres in der hier angefochtenen Verfügung begründen durfte. Die Vorinstanz legte ihre Überlegungen, weshalb sie die beantragten Beweisanträge nicht abgenommen hat, in der angefochtenen Verfügung ausreichend dar (act. 1.1, S. 2 f.) und kam damit der ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Begründungspflicht vollumfänglich nach. Sowohl die in der angefochtenen Verfügung als auch die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemachten Ausführungen erlaubten dem Gericht die Abweisungsgründe nachzuvollziehen und die von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut gestellten Beweisanträge ausreichend zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2013 vom 4. Juli 2013 E. 4; STEINER, a.a.O., Art. 318 StPO N. 10). Der Erlass einer separaten Verfügung betreffend die ablehnenden Beweisanträge war nach dem Gesagten nicht notwendig.

E. 16.6

Somit ist eine Gehörsverletzung nicht zu erkennen und die formellen Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.

17. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

18.

18.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist angesichts des angefallenen Aufwandes auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 2'000.--.

- 49 -

18.2 Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-434 StPO. Wird die Beschwerde der Privatklägerschaft gegen eine Einstellungsverfügung abgewiesen, so hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Staat den vormals Beschuldigten für dessen Aufwendungen in diesem Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Für die Überwälzung der entsprechenden Kosten auf die unterliegende Privatklägerschaft besteht keine gesetzliche Grundlage (BGE 141 IV 476 E. 1.2 S. 479; Urteile des Bundesgerichts 6B_369/2018 vom 7. Februar 2019 E. 5.2 [zur Publikation vorgesehen]; 6B_695/2017 vom 26. April 2018 E. 3.3.3).

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Einstellung des Verfahrens ist abzuweisen. Entsprechend ist dem Beschwerdegegner für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Entschädigung zuzusprechen. Grundlage zur Bemessung der

Entschädigung bildet Art. 10 und 12 Abs. 1 BStKR. Da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners dem Gericht keine Kosten- note eingereicht hat, ist die ihm auszurichtende Parteientschädigung ermes- sensweise auf Fr. 7'000.-- festzusetzen und der Vorinstanz aufzuerlegen.

- 50 -

E. 20

Juni 2013 E. 3.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.